Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung. 1903-1913 1909

126/127 (1.6.1909)

Zeitschrift

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Ur. 126-127 Breis unter Kreugband frei burch Juni u. Juli 1909.

Der Anfertionspreis tür ben Raum einer Zeile von 38.76 mm beträgt 20 Pfg., bei größeren Aufträgen, mehrmaligem Ginrüden und Cliché-Auftrag wird solcher allenialls nach Uebereintunit festgeseut.

Inhalt: I. Gemeindesachen: 1. Das Recht an ber Scheidemauer (Fortfetjung). - 2. Buftellung bon Umlagezetteln. - II. Spartaffenwefen: 3. leber ben Schedverfehr. taffendarleben an die burgenden Gemeinden. — 5. Die Rriegebereitschaft der Spartaffen. - 6. Abanderungen bon Sparfaffenfagungen. - 7. Unfrage mit Antwort. V. Berficherungswesen: 8. Das Rechnungswesen ber bem ftaatlichen Berficherungsberband angeschlossenen Ortsbiehversicherung betr. - VI. Berichiedenes: 9. Anfrage mit Antwort. — 10. Gefen über ben Unterftungewohnfin. — 11. Reue Reichsund Staatsanleihen. — 12. Das Strafmandat. — 18. Bur Schärfung des Sprachgefühls. - 14. Sumoriftisches. - 15. Brieftaften. - 16. Bücherichau. - 17. Anzeigen.

1. Gemeindesachen.

Das Mecht an der Scheidemaner.*)

I. Die Echeidemaner nach dem badifchen Land= recht,

(Nachdruck verboten.) (Fortsetzung.)

IV. Die gemeinichaftliche Benugung ber Scheibes maner nach dem Bürgerlichen Gefegbuch.

Wiewohl die halbicheide Giebelmauer nicht bem Eigentum nach gemeinschaftlich ift, fo foll jie boch der gemeinschaftlichen Benutung dienen, und es fragt sich nun, wieweit das Benugungs-recht eines jeden der Nachbarn geht.

hierfiber trifft § 922 BBB folgende Beftimmungen:

"Sind die Rachbarn zur Benutung einer der im § 921 bezeichneten Einrichtungen, d. i. einer Maner 2c. gemeinschaftlich berechtigt, jo tann jeder sie zu dem Zwecke, der sich aus ihrer Beichaffenheit ergibt, inspweit ben unen, als
nicht die Witbenutung des andern beeintrachtigt wird. Die Unterhaltungstoften find an den Nachbarn zu gleichen Teilen zu tragen. So lange einer der Nachbarn an dem Fortbestande der Einrichtung (z. B. der Mauer) ein Interesse hat, darf sie nicht ohne seine Zustimmung beseitigt oder geandert werden. 3m leb-rigen bestimmt sich bas Rechtsberhältnis zwi-

schen den Nachbarn nach den Borschriften über die Gemeinschaft." (D. i. nach den Borichriften, welche in den §§ 741 ff BBB enthalten find).

Danach ift also wohl zu beachten, daß jeder Rachbar, auch soweit die Scheidemauer auf geinem Grund und Boden fteht, nicht willfürlich über dieselbe verfügen fann, sondern durch das Mitbenütungerecht des Rachbars gesetlich in seinem Eigentum beschränkt ift. Bornahme von Beränderungen an der Scheide-mauer muß also jeder Nachbar auf das durch das Befet bestimmte Mitbenugungsrecht des audern Rücksicht nehmen.

V. Badifdrechtliche Ausführungsbestimmungen.

Auf Grund der Bestimmungen des Bürgert. Geseth. würde ein Nachbar die gemeinschaftliche Mauer, soweit sie auf dem Grund und Boden des andern steht, ohne dessen Zustimmung nicht er höhen durfen, ba die Erhöhung einen Eingriff in das bis zur Grenglinie reichende Condereigen: tum des Nachbars enthielte; selbst bis zur Sälfte der Dide ware bie Erhöhung ungulaffig, wenn fie nicht ohne Schaden der Mauer geschehen fann (§ 922 San 3); andererseits aber wurde der Rachbar, wenn er die Zustimmung zur Erhöhung der ganzen Mauer erteilt hat, auf Grund seines Eigentumsrechtes die Befugnis haben, den auf feinem Grundfrud ftebenben Teil ber erhöhten Mauer ohne Entschädigung auch feinerseits in Benutung zu nehmen. So Dorner in Anmerkung 3 zu Artitel 13 des badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerl. Geseth. Diese hierin liegende Unbilligfeit soll der eben erwähnte Artifel 13 beseitigen.

Die Schriftleitung.

^{*)} Sehr wichtig für Sansbefiger, Baumeifter, Architetten 2c. Die Abhandlung wird in Berbindung mit anberen Ausführungen über wichtigere Fragen in Brofchürenform erscheinen.

Dieser Artifel, welcher vom Rechte der Erhöhung einer gemeinschaftlichen Mauer handelt, lautet:

"Werden zwei Grundstücke durch eine Mauer geschieden, zu deren Benutzung die Nachbarn gemeinschaftlich berechtigt sind, so kann der Eigentümer des einen Grundstücks dem Eigentümer des andern Grundstücks nicht berbieten, die Mauer ihrer ganzen Dicke nach zu erhöhen, wenn ihm nachgewiesen wird, daß durch die Erhöhung die Mauer nicht gesährdet wird. Wird eine Berstärtung der Mauer erforderlich, so ist sie auf dem Grundstück anzubringen, dessen Eigentümer die Erhöhung unternimmt.

Der Eigentümer des Grundstücks, von dem ans die Erhöhung erfolgt ist, kann dem Eigentümer des andern Grundstücks die Benutung des Ansbaues verbieten, bis ihm für die Halte, oder, wenn nur ein Teil des Ausbaues benutt werden soll, für den entsprechenden Teil der Baukosten und im Falle einer Berstärkung der Mauer auch für die Hälfte oder den entsprechenden Teil des hiezu benutzten Bodens Ersatz geleistet wird.

So lange das in Absatz 2 bestimmte Berbietungsrecht besteht, hat der Berechtigte den Mehrauswand zu tragen, den die Unterhaltung der Mauer infolge der Erhöhung verursacht.

Der Anspruch, welcher sich aus Absatz 1 ergibt, unterliegt nicht ber Berjährung. Das in Absatz 2 bezeichnete Berbietungsrecht erlischt burch Berzicht des Berechtigten. Der Berzicht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Eigenstümer des Nachbargrundstücks."

Beachtenswert ist bei diesem Artikel u. a. pol-

Der nachbar darf die Erhöhung ber Mauer, auch joweit fie auf feinem Eigentum fteht, nicht ohne weiteres mitbenugen. Er tann aber bas Mitbenutungerecht badurch erlangen, bag er bie Salfte ber Bautoften (nicht bes Wertes bes Aubaues) erfest. Damit der Erbauer ber Erhöhung oder feine Rechtsnachfolger gum Erfat ber Salfte der Bautoften gelangen, bedarf es alfo feiner besonderen Bertragsbestimmungen anläßlich der Erhöhung der Mauer; der Erbauer und feine Rechtsnachfolger find bielmehr — ähnlich ichon durch wie unter dem badischen Landrecht die Bestimmungen des Gefeges (fraft Gefeges) geschütt. Wenn die Eigentümer der benachbarten Grundstüde wiederholt gewechselt haben, fo hat der jeweilige Eigentumer bes einen Grundftude bas Recht, gegen Erfag der Salfte ber Erhöhungskoften an den Nachbar, das Recht der Mitbenugung an der Erhöhung der Mauer zu erwerben.

Näheres siehe bei Dorner-Seng, badisches Lanbesprivatrecht § 51.

Dorner, das Badische Ausführungsgeset jum Bürgerlichen Gesetzbuch, Anmerkungen ju Arti-

VI. Gesetliche Bermutung für das Recht zur gemeinschaftlichen Benntung der Grenzaulage nach dem Bürgerlichen Gesethuch.

Auch das Bürgerl. Gesethuch stellt eine Bersmutung auf ähnlich derjenigen des Landrechtssiates 653. Es bestimmt nämlich in § 921:

"Berben zwei Grundstüde durch einen Zwisichenraum, Rain, Winkel, einen Graben, eine

Mauer, Hanfe ober eine andere Einrichtung, die zum Borteile beider Grundstücke
dient, von einander geschieden, so wird vermutet,
daß die Eigentümer der Grundstücke zur Benutung der Einrichtung gemeinschaftlich berechtigt seien, sosern nicht äußere Merkmale darauf
kinweisen, daß die Einrichtung einem der Nachbarn allein gehört."

Halfig wird die Grenze nicht mehr festgestellt werden können. Für solche Fälle besteht die gesetliche Bermutung, daß die Grenzlinie durch die Scheidemauer hindurchgeht und zwar in der Regel durch die Mitte, und daß demgemäß die Mauer nicht einem der Nachbarn allein gehört, daß deshalb auch die beiden Nachbarn zur Benutung derselben gemeinschaftlich berechtigt sind.

Diese Bermutung kann schon durch äußere Merkmale widerlegt werden, welche auf das Alleinigeigentum des einen Nachbars an der Mauer hinweisen. Abweichend vom badischen Landrecht enthält dagegen das Bürgerl. Gesethuch keine Aufsählung der in Betracht kommenden Merkmale.

Ueber Näheres fiehe Dorner-Geng, badifches Landesprivatrecht § 51 Biff. 3.

VII. Hebergangebestimmungen.

1) Wenn eine Scheibemauer schon vor 1900 (oder richtiger ausgedrückt schon vor dem Inkraftstreten des neuen Grundbuchrechts) errichtet worden ist, so fragt es sich, welches Recht heute auf diese Giebelmauer Anwendung sindet, das das dische Landrecht oder das bürgerl. Gesehbuch. Diese Frage ist zu beantworten auf Grund des Artikels 181 Absaß 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerl. Gesebuch, welcher besagt: "Auf das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerl. Gesetzuchs beschende Eigentum sinden von dieser Zeit an die Borschriften des BGB Anwendung."

Burde also 3. B. im Jahre 1890 eine Scheibemauer mit Einwilligung des Nachbars halbscheidig errichtet und wurde von dem Nachbar auch vor 1900 an dieselbe angebaut, so steht die Giebelmauer nach dem Rechte des Bürgerl. Gesethuchs nunmehr einem jeden der beiden Nachbarn insoweit zu Eigentum zu, als sie auf seinem Grundstück steht. Und hinsichtlich der gemeinschaftlichen Benutzung ist fortan maßgebend der oben erwähnte § 922 BGB.

2) Wie aber verhält es sich, wenn unster dem alten Recht die Mauer halbsicheidig errichtet und dann erst unter dem neuen Recht angebaut wurde, nachsem das unüberbaute Grundstück den Eigentümer gewechselt hatte (ohne daß in dem Kausvertrag besondere Bestimmungen hinsichtlich des Kostensersates getroffen worden wären?).

Fälle dieser Art gaben wiederholt Anlaß zu Prozessen. Sowohl das Oberlandesgericht Karlszuhe als auch das Reichsgericht berurteilten denzienigen, welcher unter dem neuen Mecht an die Scheidemauer anbante, zur Zahlung des halben Mauerwerts. Gestütt wurden die Entscheidungen auf Artikel 184 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Danach bleibenRechte, mit denen eine Sache oder ein Recht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerl. Gesetzbuchs belastet ift, mit dem sich aus dem bisherigen Gesetz bestehenden Inhalts bestehen. Dersenige, welcher zur Zeit des bad. Landrechts halbscheidig mit Eins

BLB

willigung des Nachbars gebaut hatte, hatte das Recht, die ihm gehörige Mauer zur Hälfte auf dem Nachbargrundstäck stehen zu haben. Andererseits war dieses Alleinigeigentum wiederum belastet mit dem Necht des Eigentümers des unüberbauten Grundstücks, gegen Ersah des halben Mauerwerts, die Mauer benühen zu dürfen. Beide Nechte blieben unter dem Bürgerl. Gesehbuch bestehen. Bird nun der halbe Mauerwert von dem Eigentümer des unüberbauten Grundstücks bezahlt, so erwirdt er das Eigentum der Mauer, soweit sie auf seinem Grundstück sieht und zugleich das Mitbenühungserecht im Sinne des § 922 BGB.

Siehe die oben unter I 4 erwähnten Entscheis dungen sowie Dorner-Seng, bad. Landesprivatrecht § 51 Ziffer 5.

Landgerichterat Böhler.

Zustellung von Umlagezetteln. Bor kurzem ersuchte das Bürgermeisteramt X. jenes in Y. um Zustellung einer Anzahl Umlagesorderungszettel an in Y. wohnende Umlagepslichtige der Gesmeinde X., welchem Ersuchen natürlich anstandsslos entsprochen wurde. Die Zahlung der Zustellungsgebühren wurde vom Bürgermeisteramt X. jedoch abgelehnt mit der Begründung, daß das Reichspositgesen vom 28. Oktober 1871 diese Art der Zustellung von verschlossenen Schriftsücken gegen Bezahlung direkt unter Strase stelle.

Das vom Bürgermeisteramt D. zur Enischeistung angernsene Ministerium des Innern hat entsichieden, daß das Berfahren nicht beanstandet werben kann. Eine Berletzung des Reichsposigesetzs könne darin schon deshalb nicht erblicht werden, weil es sich um behördliche Maßnahmen handle, die nach den öfsentlichsrechtlichen Borschriften anerkannt zulässig sind und weil es insbesondere an einem privatrechtlichen Bertragsverschaften der hältnis zwischen dem Absender und der mit der Zustellung betrauten Person, wie sie das Posigesieb voraussett, im vorliegenden Falle sehle.

II. Spartaffenwefen. neber ben Echedvertehr.

I.

Am 5. Dezember 1908 tagte im Nathaus zu Charlottenburg die Mitglieder-Bersammlung des deutschen Sparkassenverbandes, an der auch unser Landsmann, Herr Sparkassenverwalter Leser in Lahr, teilgenommen hat. Dabei hat sich Herr Leser auch zu obigem Kapitel näher ausgesprochen. Seine Aussührungen sind so interessant, daß wir sie unseren Lesern nicht vorenthalten möchten, auch sichon mit Rücksicht auf das allgemeine Insteresse, mit dem dieser Gegenstand derzeit bei Prispaten, Geldinstituten, Gemeinden, Städten 2c. ersörtert wird.

Berr Lefer = Lahr führte aus:

"Gestatten Sie mir zum Schluß ein kurzes Wort aus dem Süden. — Der Herr Bertreter der preußischen Staatsregierung hat vorhin besmerkt, daß die preußische Staatsregierung die erste sei, die daran ginge, einen Entwurf für den Scheckverfehr aufzustellen, und damit bekundet hat, daß sie der Einführung des Scheckverfehrs nicht entgegenstehen wolle. Da wird nicht ohne Interesse

sein, darauf hinzuweisen, daß wir in Baden mit Genehmigung der Großh. Staatsregierung bei dersichiedenen Sparkassen den Schedverkehr bereits einzgeführt haben, teilweise, wie bei der Sparkasse in Lahr, schon vor Einführung des Schedgesenes, bei andern erst seit Einführung des Schedgesenes, bei andern erst seit Einführung des Schedgesenes. Und daß im Anschluß daran der Unterverband für das Großherzogtum Baden Bestimmungen sur Schedverkehr aufgestellt hat und in seiner jüngsten Landesversammlung diese Bestimmungen zur Genehmigung gebracht hat, die auch der Gutheiszung durch die Regierung sicher sind.

Wenn ich gang turg auf Einzelheiten eingehen foll, obwohl auch ich der Meinung bin, daß heute nicht die Beit und der Ort ift, die Ginzelheiten des Entwurfe zu besprechen, sondern es darauf antommt, die Grundzüge festzulegen, so möchte ich nur eines bemerfen, nämlich: dag es bei une, frei gestellt ift, das Sparbuch zu hinterlegen bei der Raffe oder im Bertehr zu belaffen. Bei der hinterlegung bei der Spartaffe felbstverständlich nur gegen Bescheinigung der betreffenden Beamten und nicht etwa des Berwaltungsrates, noch weniger unter Berichluß des Einlegers, was die größten Schwierigfeiten und Umftande bedeuten würde. Wenn das Buch im freien Bertehr bleibt, fo muß es einmal im Jahr vorgelegt werden zur Richtigftellung. 3ch mochte erwähnen, aus bem Gall, der mir aus eigener Praris bekannt ift, daß das Sparbuch ber Sparkaffe übergeben wird, das gründet fich darauf, daß die meiften Spartaffenfag: ungen, hier in Breugen wie überall, befagen:

"Rückzahlungen tönnen nur erfolgen gegen Borlage des Buches". Die Zahlung auf Scheck ist eine Mückzahlung, und um dieser Bestimmung willen nehmen wir das Sparbuch und geben dafür eine Bescheinigung. Um nun aber dem Einsender selbst die Möglichkeit zu schaffen, jederzeit genau zu wissen, wie viel er gut hat, ist dieser Hinterslegungsschein auf der Rückzeite mit einer Liste versehen für Einlagen und Rückzahlungen, also mit einer Gegenliste, sodaß der Schein das ersest, was die Reichsbank mit ihrem Giroverkehr durch ihre Gegenkonten zu bewirken sucht. Das spielt sich ohne alle Differenzen und Schwierigsteiten ab.

3ch möchte im Einverständnis mit einer ganzen Anzahl meiner Herren Borredner darauf hinweisen, daß ich mir von dem Schedvertehr, trogdem er bei une eingeführt ift, einen allgu großen Erfolg auch nicht beripreche, denn wenn auch der Einleger feinen Borteil dabei findet, jo findet ihn weniger der Empfänger des Schecks. Ber im taufmannischen Leben fteht, ber weiß recht gut, bag bie Leute nicht gern mit Sched's bezahlt werten, denn es wird ihnen eine Mühe auferlegt, fie muffen den Sched entweder weitergeben oder ihn einfaffieren. Ich betrachte ihn nur als Sprungbrett für etwas Größeres, was wir erstreben miljfen, was ich eben gehört habe von Sachjen: Wir muffen ben lleberweifungsberfehr an alle deutichen Sparkaffen anschließen. Das wäre eine Autgabe für den deutschen Sparkaffen-Berband gu fagen: Bebe Spartaffe, bie bem beutichen Spartaffen-Berbande angehört, gehört damit dem leber-weifungebertehr an. Wir haben, um den Schedverfehr nicht zu fehr zu lokalisieren, dem Sched eine gange Reihe — etwa 20-30 — Zahlstellen beigefligt, soweit wir mit entsprechenden Banten in Berbindung stehen, und das ist immerhin ein Ersatz für den Neberweisungsverkehr, so daß der Scheck nicht etwa im Orte selbst bleiben muß, daß er auch weithin als Jahlungsmittel verschieft werden kann. Wir haben Jahlstellen an allen größeren Plätzen, aber trozdem hat in den über zwei Jahren, seitdem wir den Scheckverkehr einzgeführt haben, die Sache keine allzugroße Ausbehnung genommen.

Mit dem Ueberweisungsverkehr wird bei uns in einer bestimmten Form der Ansang gemacht. Bir haben, teilweise sogar auf Anregung der Regierung, die Einrichtung getrossen, daß die Gehälter der Ofsiziere, Beamten usw., also alle, die aus Reichs-, Staats- oder Gemeindemitteln ihre Zahlungen empfangen, auf Antrag des berechtigten Empfängers ein für allemal an die Sparkasse überwiesen werden können, ganz oder zum Teil, jedes Duartal oder jeden Monat. Das ist ein Stück des Ueberweisungsverkehrs, der freilich noch viel weiter ausgebildet werden muß.

Es murde heute wiederholt das Wort "bantmafig" beanstandet, wir follten feine Banten wer-Run, wenn wir feine bantmäßigen Betriebe einrichten wollen, was vielleicht feine Bedenken haben möchte, jo muffen wir was anderes tun, wir muffen einen zeitgemäßen Betrieb einrichten, und dagu gehört gang zweifellos auch die Ginführung bes Sched-lleberweifungebertehre, genau fo wie die tägliche Offenhaltung der Schalter, die bor wenigen Jahren noch nicht überall eingeführt war, dazu gehört ferner die tägliche Berginfung, die mehr und mehr bei den großen Raffen eingeführt wird und wenn das jozusagen alles auf groften ber Spartaffen geschieht, so daß dadurch ihr Gewinn verringert wird, so dürfen wir uns ver-gegenwärtigen, was heute schon wiederholt ausgeiprochen worden ift, daß wir gemeinnütige Inftitute find: wir find aber nicht nur gemeinnütige, fondern wir find uneigen nütige Anftalten. Es fommt nicht barauf an, ob wir bei dem Schedund Ueberweifungeberfehr Berlufte haben, ichadet nichte, den Binefuß brauchen wir des wegen nicht herunterzuseten. Alfo würde ich es begrüßen, wenn wir, um das Wort "bankmäßig" gu bermeiben, "zeitgemäge" Ginrichtungen treffen.

Der Herichterstatter hat heute im Sinne eines Zitats von der Börse das Wort "Gifthaum" gebraucht. Ich nehme an, daß es nicht so bös gemeint ist. Wir Sparkassen müssen selber mit den Banken arbeiten. Allzu sehr verurteilen dürsen wir sie nicht, wenn wir uns auch ihrer Konkurrenz auf jede Art zu erwehren suchen. Aber wir wollen die Maßregeln dazu treffen, und um dem Ausdruck zu geben, möchte ich beantragen, daß wir heute eine Resolution sassen, dahingehend:

"Der beutsche Sparkassentag vom Jahre 1908 empfiehlt allen Sparkassen die alsba dize Einführung des Schedverkehrs."

3ch glaube, damit haben wir dem Ausbrud gegeben, was wir wollen, wenigstens sind wir in der großen Mehrzahl damit einverstanden, daß der Schedverkehr eingeführt wird, weil das eine Notwendigkeit für die Sparkassen ist."

Sparkaffendarlehen an die burgenden Gr= meinden. In einer Berfammlung ber Burgermeifter des Amtsbezirks Konftang hielt Amtore-

vijor Bundichuh (der Schriftleiter dieser Zeitsichrift) einen Bortrag über "Die derzeitige Lage des Geldmarktes, die Zinsfußsberhältnisse der Sparkassen des Beszirksund die neue Reichs- und preuß. Staatsanleihe.

Für die Amtsgemeinden kommen von den Ausführungen u. a. als wesentlich inbetracht:

"Bei den Gemeinden fei es bisher fiblich gewefen, ihren Geldbedarf gur Dedung außerordentlicher Aufwendungen bei ber eigenen Sparkaffe Daber fei es gefommen, daß bon den zu decken. feche Spartaffen bes Begirte auf 1. Januar 1909 etwa 900 000 M. an die bürgenden Gemeinden ausgeliehen wurden. Diefes Berfahren fei für die bürgenden Gemeinden bor Allem fehr bequem und beshalb zeitweise auch zu empfehlen. Wenn aber in ben Binsfugverhaltniffen wefentliche Menderungen eingetreten und die Geldmarktwerhalt-nisse andere geworden seien, dann musse man boch prüfen, ob fich obiges Berfahren für die Gemeinden bei Dedung ihres Geldbedarfs auch weiterhin empfehle. In der Erkenntnis, daß es mit gu den Aufgaben ber Staatsauffichtsbehörde gehore, die Lage des Geldmarktes gu berfolgen und die Gemeinden im geeigneten Augenblidt über wesentliche Berschiebungen zu berfian-bigen, habe das Amt in ben letten Monaten bei einer Reihe ron Gelbinfituten Umfrage gehalten, um zu erfahren, zu welchem Binefuß und unter welch sonftigen Bedingungen für die Gemeinden Gelb zu erlangen fei. Es lägen nun mehrere Ungebote bor (bieje murben inbezug auf ihre 3medmäßigfeit besprochen), bon benen bas gunftigfte

a) Beträge nicht unter 10000 M.; b) jährliche Tilgung in Annuitäten mit mindestens ein P.ozent; c) 10 Jahre untündbar; nachher können die Gemeinden beliebige Regelung vornehmen; d) Zinssuß 4 Prozent (ohne Sperrjahre, ohne Provision 2c.); e) Abhebung jest oder nach Belieben in den nächsten Monaten.

Einige unter der Sand von diefem Angebot per tändigte Gemeinden hatten bereits Bufagen in Sohe bon etwa 470 000 DR. erhalten. Rachbem das betr. Geldinstitut weitere 400 000 DR. für die Amtsgemeinden auf Wunsch in Aussicht stellen tonne, lage es nun an den Gemeinden, nach Beratung ber Angelegenheit im Gemeinderat fich mit dem betr. Geldinftitut ebentuell in Berbindung gu fegen. Rach der allgem. Wirtschaftslage u. ben in den letten 10-15 Jahren erlebten Schwankungen scheinen Gelbabichluffe unter den bezeichneten Bebingungen nicht ungunftig zu fein, felbft wenn der Zinsfuß borübergehend noch etwas gurudgehe. Es fonne dies ichon daraus geschloffen werden, bag auch das Reich und Preugen den Geldmarft mit einer Anleibe von nicht weniger als 800 Mill. M. heimgesucht und hiebon den 4-prozentigen Teil bon 400 Mill. bis 1918 unfundbar gemacht hat-

Mit der in Aussicht gestellten Summe bon rund 900 000 M. könnten die Gemeinden zunächst die im Laufe dieses Jahres ersorderlichen nicht unerhebtichen außerordentlichen Auswendungen für Schulhausbauten, Wasserleitungen 2c. decen, während mit dem Rest zu 41/4 Prozent berzinseliche Schulden an die Sparkassen abgestoßen wers

ben tönnten. In letterem Falle würde sich der effektive Gewinn für die Gemeinden auf einviertel Prozent berechnen, da alle Schuldkapitalien mit 41/4 Prozent verzinst werden müßten und eine Herabsetung dieses Zinssusses, wenigstens in alternächter Zeit, nicht zu erwarten sei. Befanntlich seien die badischen Sparkassen an der Grenze gezwungen, den Zinssus für Einlagen mit Rücksicht auf die starke Konkurrenz der schweizer kassen stets etwas hoch zu halten, um dadurch den Geldabsluß nach der Schweiz wirkam zu bestämpsen. Diese Kassen an der Grenze müßten sich also bei Festseung ihres Einlagezinssussitets nach den örtlichen Berhältnissen richten ze.

Durch Rückgahlung bon Gemeindedarleben an einzelne Sparkaffen würden diefe in die Lage verfest werden, die in den Jahren der Geldfnappheit zurückgewiesenen eritflassigen 41/2=proz. nach der Schweiz gewanderten Sypotheten nachträglich zu übernehmen und auch die in erwähnter Beit etwa aufgenommenen Schuldkapitalien wie der gu tilgen - alles Borteile, die den burgenden Gemeinden in den Ueberschüffen wieder tamen. Mit ben Gemeindedarleben wurden die Sparkaffen befanntlich fein gutes Beichaft machen, wenn - wie dies im Begirf ber Gall die Zinsspannung nur 1/4 Prozent betrage. (Einslagenzins 4 Prozent, Darlebenszins 41/4 Pro.). Rach Abzug ber Berwaltungstoften tonne also bon einem nennenswerten Gewinn aus dem Berfehr mit den Gemeinden nicht gesprochen werden. Uns derfeits tame für die Gemeinden inbetracht, daß die Annuität bei bem auf 4 Prozent lautenden Abichluß fich 10 Jahre gleich bleibe, wahrend die Gemeinde bei bem Sparkaf endarleben die Schwantungen im Binefuß mitmachen muffe, jo bag alle 2-3 Jahre andere Betrage in ben Boranichlag eingestellt werden mußten 2c. Die Beimgahlung an die Spartaffe bollziehe fich in ben gebachten Fällen insofern fehr einfach, als das betr. Geld-institut lediglich nach der Aufstellung und Anweisung der Sparkasse Bahlung leifte nach Un-terzeichnung bes neuen Darlehensvertrags durch den Gemeinderat und Rudgabe des Schuldicheins der Sparfasse an die Gemeinde. Die Roften würden fich auf 60-80 Big. Portoanstagen belaufen. Sollten weitere Mittel (als obige 900 000 M.) ersforderlich fein, so konnte auf das zweitgünstigfte Angebot, das nicht wesentlich von erstem abweiche, gegriffen werden. Gemeindebeschluß und Staats-genehmigung sei nicht erforderlich, da die Tilgungsbedingungen die gleichen blieben. Rotwendig fei, sich mit der betr. Sparkasse wegen der bedungenen Ründigung junachit in Berbindung gu ienen.

Die Kriegsbereitschaft der Sparkassen. Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß im Kriege von 1870/1871 die Sparkassen in keine nennenstwerte Berlegenheiten gekommen sind, obgleich das mals noch keinerlei bes. Vorkehrungen für ihre Kriegsbereitschaft bestanden haben. Dabei darf nicht vergessen werden, daß der Krieg von 1870/71 für uns in einer nahezu ununterbrochenen Reihe von Erfolgen bestanden hat. Anders würden sich die Berhältnisse gestalten, wenn etwa in einem künftigen Kriege einmal Rachrichten von einer verlorenen Schlacht oder gar vom Bordringen des Feindes in unser Gebiet einlausen sollten. Alle

unsere Kriegeborbereitungen sind darauf gerichtet, solches Unheil fernzuhalten. Aber unsere Zustunft stünde dann doch auf schwachen Füßen, wenn wir nicht im Stande sein sollten, auch zeitweiliges Mißgeschick zu überwinden. Umsomehr haben wir Ursache, uns hiefür start zu machen, als ein künstiger Krieg auf europäischem Boden für uns nur noch denkbar ist, wenn Lebensinteressen der Nation in Frage stehen.

Wie die Kriegsbereitschaft in Wassen, so ist auch die Kriegsbereitschaft auf dem Geldgebiet sortgesent Gegenstand ernster Ernägungen seitens der zust. militär. Organe, zumal die für die vorliegende Frage inbetracht kommenden Grundlagen unserer Bolkswirtschaft und unseres Wehrspstems sich sehr wesentlich verändert haben.

Bei Ausbruch des Krieges von 1870 bestand im Rorddeutschen Bunde verfassungemäßig 3wölfjährige militärische Gesamtdienstpflicht bei dreijähriger Prafeng-Dienstzeit. Diefes Syftem war noch nicht vollständig durchgeführt, weil die all= gemeine Wehrpflicht in den neupreußischen Bcobingen und in den übrigen Bundesstaaten erft feit drei Jahren in Braft ftand. Daher tam es, daß der Norddeutsche Bund bei Ausbruch des Strieges erft über 731 000 ausgebildete Angehörige ber Referve und Landwehr verfügte, während ber Beurlaubtenftand in Guddeutschland verhaltnismäßig noch schwächer war. Die Gesamtstärke ber Streit macht die Deutschland bei Beginn des Krieges aufstellte, betrug 982 000 Röpfe, einschließlich der Offiziere und Richtstreitbaren, die Bahl der bei der Mobilmachung gleich im Anfang einberufenen Reservisten und Wehrleute wenig mehr als 600 000.

Gegenwärtig aber besteht im deutschen Reiche eine 19-jährige Gesamtdienstpflicht bei zweijähriger aftiven Dienstzeit. Die Bahl ber Refruten, Die alliährlich im deutschen Reiche ausgehoben werben, beträgt in runder Gumme einviertel Million. Demnach hätten wir, wenn nicht bon den ausgehobenen Mannschaften im Laufe der Zeit ein beträchtlicher Abgang stattfände, im deutschen Reiche 17 mal biften und Wehrleute. Nehmen wir nun auch hoch, fehr boch gerechnet an, daß im Laufe ber Beit von diesen 41/4 Millionen der vierte Teil durch Tod, Invalidität, Auswanderung ufw. verloren ninge, jo bleiben boch immer noch mindestens brei Millionen Reservisten und Wehrleute Lande; bas ware bas mindeste. Daß nun bei einem fünftigen Kriege ein erheblicher Teil von diesen militärisch ausgebildeten Mannichaften im Lande gurudgelaffen werden follte, ift ichon um deswillen faum anzunehmen, weil die übrigen Mächte ihre Seere gang in demielben Dage berftartt haben. Bir muffen alfo damit rechnen, bag bei ausbrechendem Kriege mindestens 3 Millionen im bürgerlichen Leben ftebende Manner im Alter bon 22-39 Jahren für ben Beeresbienft aufgeboten erden. Bur Ordnung ihrer hauslichen und gewerblichen Berhältniffe fann ihnen nur eine fehr fnapp bemeffene Beit gelaffen werben: die Beit wird fich für die große Masse auf wenige Tage belaufen, für manche vielleicht nur auf Stunden. Sie bedürfen für diesen Zweck baren Geldes, und bei der Unsticherheit der Zukunft so wie im Trange des Augensblicks wird das Bestreben, bar Geld heranzusichaffen, voraussichtlich oft die Grenze des Nots wendigen überichreiten. Diejenigen bon ihnen,

die Geld in der Sparfaffe angelegt haben, werden ihre Schritte zu allererft dahin lenken. Die Angahl Diefer Leute und Die Bohe ihrer Buthaben fann nur ichagungsweise angegeben werben. Aber bag der Andrang der einberufenen Referbiften und Wehrleute gu ben Sparkaffen fehr ftart, gang anders als 1870 fein wird, kann mit Sicherheit nicht nur aus der großen Zahl dieser Leute bezechnet werden, sondern auch aus der gesteigerten Bedeutung, die die Spartaffen in unferem Birtichaftsleben inzwijchen genommen haben. Go hatte Breugen allein beispielsweise im Jahre 1869 nur etwa 470 Mill. bei Sparfaffen angelegt, während dieje Einlagen derzeit fich auf über 9 Milliarden belaufen dürften. Gur das gange Reich durfte fich bas Einlageguthaben auf über 15 Milliarben belaufen, während die Bahl ber borhandenen Spar-taffenblicher nabezu 20 Millionen betragen wird. Wenn man bieje Bahlen vorurteilsfrei erwägt, wird man fich ber leberzeugung nicht berichließen tonnen, daß ichon ber in den erften Mobilmachungstagen zu erwartende Andrang der zu den Jahnen einberufenen Beerespflichtigen an die Sparfaffen Unforderungen ftellen wird, gu deren Befriedigung es besonderer Borbereitungen bedarf. Run wird fich aber ber Andrang nicht auf jene Rlaffe bon Spareinlagen beichränten, vielmehr lägt fich boraussehen, daß sich dem Sturmlaufe der Heerespflichtigen viele andere Spareinleger anschließen

Bielleicht aus Besorgnis, ihre Spareinlage zu verlieren, viele aber, weil sie in der Tat baren Geldes bedürsen, um sich in der durch den Krieg hervorgerusenen Erschütterung der hochgespannten Kreditverhältnisse behaupten zu tönnen. Das Berslangen nach barem Gelde wird beim Kriegsausbruch an vielen Stellen sehr dringend werden, in Panik aber ausarten, wenn die Sparkassen genötigt sein sollten, ihre Zahlungen, wäre es auch nur vorübergehend, einzustellen. Run ist za anzunehmen, daß in solchen Fällen die krankhafte Erregung der Gemüter sich in nicht zu langer Zeit legen wird, bes. dann, wenn günstige Nachrichten vom Kriegsschauplag einlausen sollten.*)

Nach Ansicht von Antoritäten auf dem Gebiete der Heeresberwaltung sest hier das militärische Interesse an der Frage der Kriegsbereitschaft der Sparkassen ein.

Der Erfolg im Kriege war zu allen Zeiten bon bem im Seere herrschenden Geifte abhängig. Mehr als je ift bas heute ber Fall. Denn aus der Bervollkommnung der technischen Griegsmittel besonders aus der jo gewaltig gesteigerten Wirkung der Teuerwaffen, gieht das Seer den größten Borteil, das fie angefichte ber bergrößerten Tobesgefahr am entichloffenften und geschickteften gu berwenden weiß. Gine mejentliche Borausjegung hierfür ift aber Ueberlegenheit u. opferfreudiger Ginn. Und andererseits ift der Geift der Massenheere unferer Zeit, deren Mannichaften jum weitaus großten Teil erft beim Kriegsausbruch aus bem burgerlichen Leben zu ben Sahnen einberufen werden, in fehr hohem Dage, befonders im Beginn bes Krieges, bon dem daheim im Bolte herrichenden Geifte abhängig.

Wie werden bei dieser Sachlage die für den weiteren Berlauf des Krieges so wichtigen ersten Entscheidungsschlachten ausfallen, wenn die Reservissen und Behrleute unter dem deprimierenden Eindruck einer schweren wirtschaftlichen Panif aus der Heimat beim Heere eintressen? Wenn Zahlungsunfähigteit der Sparkassen einem großen Teil von ihnen schwere Sorge um ihre ersparten Notgroschen und um das Dasein der daheim gelassenen Ihrigen bereiten?

Das Wohl bes Baterlandes erfordert bringend, folder Gefahr nach Kräften vorzubeugen. In erfter Linie find hierzu die Spartaffen felbit berpflichtet, gumal fich in diefer Sache die ihnen anbertrauten Interessen ber Sparer mit benen bes Staats-wohles beden. Die Sparer find zu der Annahme berechtigt, daß die Gparfaffen ihre Rudgahlungepflichten auch unter ichwierigen Berhaltniffen punttlich erfüllen werben, und in der Tat tonnen und muffen die Spartaffen fich barauf einrichten, diefer Erwartung bis zu einer weitliegenden Grenze aus eigener Rraft Genüge gu leiften, indem fie die Rundigungefriften vorsichtig feststellen und auf entiprechende Fluffighaltung ihrer Mittel Bedacht nehmen. Db fie aber imftande find, dieje Borforge ber art zu treffen, daß fie bon fich, aus eigener Rraft bem Aufturm gewachsen find, der beim Husbruch eines frieges ju erwarten ift, und in vielen Gallen felbft Abweichungen bon ben Ründigungefriften bringend erfordern wird -, dieje Frage bedarf vorurteilsfreier Prufung.

Die Sparkassen müssen nach ihrer Zweckbestimmung darauf bedacht sein, den Sparern ihre Ersparnisse in möglichst bequemer Weise abzunehmen und vorteilhaft anzulegen und zu verwalten; serner müssen sie die Mittel beschafisen, um die Kosten ihrer Berwaltung zu decken und außerdem einen entsprechenden Reservesond ansammeln. (Dieser ist in Baden nach dem Sparkassengeby von 1880 auf 5 Prozent des Einlageguthabens sestgesetzt.

Gur die Bluffigfeit der Spartaffen im Briegefalle, besonders im Ariegsanfang burften, weil leicht und schnell realisierbar, bei befriedigender Sicherheit und guter Berginfung erftfiaf,ige Bech= fel und ähnliche Formen des Berfonalfredits, dann aber gang besonders auch mundelsichere Inhaber-papiere in Frage tommen. Diefe tonnen felbit unter ichwierigen Berhaltniffen in ber Regel, wenn auch nur mit Berluft, beräugert werden, auch bilden fie für Lombarddarlehen die geeignetfte Unterlage. Militärischerseits neigt man der Unsicht hin, daß es bei bem hoben Prozentfat der auf Supothet und in anderer Weise ausgeliehenen Gparfaffengelder beim Musbruch eines Arieges bielen Sparkaffen nicht möglich fein wird, bem Unfturm gerecht gu werben und daß beshalb ber Staat begiv. das Reich hier rechtzeitig Borforge treffen muffe. Beim Kriegsausbruch find Inhaberpapiere zweifellos nur mit empfindl. Ravitaleinbufe verfäuflich. Lombarddarleben fann die Reichsbant, die alsbann neben ihren Aufgaben als Bentralgelbinftitut für die Besamte, in höchfter Erregung befindliche Bolfswirtschaft noch die weitere Aufgabe gu erfüllen hat, als Bentralfriegstaffe für bas beutiche Reich ju fungieren, bei Ausbruch bes Grieges nicht gemahren, und ob Privatbanten bei der allg. Geldnot hiezu imftande fein werden, bas ift eine außerorbentlich zweifelhafte Frage.

^{*)} Eine solche Banit ift jüngft in Defterreich auf das Geriicht hin ausgebrochen, ber Staat bemöchtige fich ber Spareinlagen. Rach bundigen Gerffarungen ber Reglerungsbraame, daß dies ausgeschloffen sei und es fich nur um leere Gerüchte handle, war die Sache raich wieder vorüber.

Da aber für den glüdlichen Berlauf des Aries ges, bon höchfter Bedeutung ift, die wirtschaftliche Arifis und die mit ihr verbundene Erregung der Gemüter, wenn irgend möglich, im Reime gu erftiden, fo fann, mit Gicherheit erwartet werben, daß das Reich alles tun wird, was in feinen Sraften fteht, um der Bolfswirtschaft und insbesondere den Sparkaffen ju Gulfe ju tommen; und da es nur ein anwendbares und Erfolg versprechendes Mittel gibt, fo fann barauf gerechnet werden, daß es zur Anwendnug gelangen wird. Diefes Mittel, besteht in der Errichtung von Sarlehenstaffen, die die Berechtigung haben, Lombarddarleben gegen mäßige Binfen in Beftalt bon Darlebenstaffenscheinen ju gewähren, die bas Reich garantiert und die bon allen öffentlichen Raffen jum Rennwert in Bahlung genommen werden.

Dieses Mittel, bessen in der vorübergehenden Mobiliserung eines Teiles des sestgelegten Nationalbermögens besteht, ist in Preußen bereits dreimal, 1848, 1866, 1877, angewandt worden und hat sich allen Nachrichten zusolge damals trefslich bewährt. Der Gesamtbetrag der Darslehenskassenicheine, mit denen die Darlehenskassenicheine, mit denen die Darlehenskassenicheine, beließ sich 1848 auf 10 Milslionen, 1866 auf 25 und 1870 auf 30 Millionen Taler. Als Zwed der Darlehenskassen, bezeichneten die betrefsenden Gesetz die Gewährung vor Darslehen an den Handels und Gewerbestand, gegen Berpfändung von Waren und Schuldverschreisbungen.

Wenn nun tünftig bei Ausbruch eines Krieges Darlehenskassen errichtet werden, so ist zu vermuten, daß sie zwar nicht ausschließlich zur Unterstühung der Sparkassen bestimmt sein, sondern, wie bei den früheren Anlässen, eine allgemeine Zweckbestimmung erhalten werden, daß man aber doch der Sparkassen hierbei vorzugsweise gedenken wird. Freilich bedarf es dann um viel größere Summen zur Hülfeleistung als 1870. Berechnet man — vielleicht niedrig — die Hülfsbedürftigseit der Sparkassen beim Kriegsausbruch im Turchschnitt auf 10 Proz. ihres Bestandes, so ergibt sich school für diesen Zweck allein eine Bedarfssumme von 1300 Millionen Mark; dazu käme dann noch der weitere Bedarf zur Unterstützung von Handel und Gewerbe.

Die einer Geldunterlage ermangelnden Darslehenskassenscheine würden durch die ihnen zu Grunde liegenden Pfandobsette und überdies durch die Garantie des Reiches noch so gut fundiert sein, daß bei entsprechender Belehrung der Bevölkerung an der willigen Aufnahme einer beträchtlichen Summe von ihnen im Binnenverkehr nicht wohl gezweiselt werden kann. Wenn solche von allen öffentlichen stassen als vollwertig anzunehmenden Scheine im Vert von zwei Milliarden in den Verkehr gelangten, so würde dies noch nicht einmal dem Jahresbetrag der im Frieden vom Lande aufzuhringenden Steuern und Zölle entsprechen.

Se. Exzellenz General d. J. J. D. von Blume glaubt zwar nach einem obigen Gegenstand betr. Bortrag, daß Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten bevorzugt und in höheren Summen, als dies bisher geschehen, von den Sparfassen beschafft werden sollten, allein die letzteren werden sich auf einen Zwang in gedachter Richtung nicht einlassen wollen.

Es ift ja richtig, daß es auch Aufgabe der Sparkassen ift, an der Hebung des Reichs= und Staatefredite mitzuwirfen, benn unter einer Berschlimmerung der Finangnot des Reiches und des Staates würden auch die Sparkaffen gu leiden haben; ferner ift zu beachten, dag ein ftarteres Intereffe ber Spartaffen für Reiches und Staates anleihen nicht ohne gunftige Ruchwirkung auf die Sturje der Rommunalpapiere bleiben würde, welche Rurje bon dem tonangebenden Rurs der Reichs= und Staatsanleihen mehr ober weniger abhängig Schlieglich durfte auch noch inbetracht gu giehen fein, daß speziell die bad. Sparkaffen ihre gang außerordentliche Entwicklung, ihren guten Ruf und das große Unfeben, das fie beim Bublifum genießen, teilweise auch ber burch bas Befet bon 1880 eingeführten Staatsauficht zu verdanlen haben. Die Epartaffen werden alfo ftete bestrebt fein muffen, die Reiches und Staatefredite gu fordern, soweit dies ihre Interessen geboten erscheinen laffen.

In erfter Linie wird aber auf die Bobe des Breditbedürfniffes im eigenen Berbandebegirt Rüchicht zu nehmen sein und zwar schon beshalb, weil die Einlagen in der Regel aus diefem Begirt herrühren. Es gibt viele Sparfaffen bef. auf dem Lande, die ihre berfügbaren Mittel im gangen Betrage erforderlich haben, um den Sypothekar- und Ber onal-Aredit ihres Berbandste irks Bu befriedigen und benen die Beschaffung eines dem Reservefond entsprechenden Betrage an 3nhaberpapieren nur möglich wird, wenn fie erst-flaffige Shpothefen zurückweisen. Die Einwohner des Berbandsbegirts, die in ihrer Gesamtheit die bürgende Gemeinde bilden und die eventuell für die Gicherheit der Raffe mit ihrer Steuerfraft eintreten muffen, haben ein Unrecht darauf, bei Befriedigung ihrer Greditbedürfniffe bon eigenen Sparkasse in erster Linie berücksichtigt zu werden. Solchen Sparkaffen wird wohl nicht gugemutet werden fonnen, fich große Bestände an In= haberpapieren zu beschaffen, um folche beim Rriegsausbruch bei den erwähnten Darlebenstaffen berpfänden zu tonnen. Gur diese Spartaffen, die oft 2-3 Mill. an Briefhppotheten besigen, wird im Kriegsfall die Frage praftisch werden, die Seite 136-137 Jahrg. 1908 hinsichtlich der Berpfändbarfeit ber Briefhupotheten eingehend erörtert ift. Das Borgehen der Spartafie Sannover (Geite 54 diefer Zeitschrift), die Darleben auch gegen Berpfändung erftflaffiger Sppothefen währt, ift in dieser Sinsicht bahnbrechend.

Bei Dedung des bei einem Ariegsausbruch erforberlichen außerorbentlichen Gelbbebaris wird wohl auch in Rudficht gezogen werden fonnen, daß jest in den Gemeinden andere Summen fluffigen Geldes vorhanden find, als solche in den Jahren 1866 und 1870 gur Berfügung ftanden und daß im Rotfall auch die Gemeinde durch Borichuffe an die Beerespflichtigen felbit auf die Wefahr bin wird eingreifen tonnen, daß die eine oder die andere Boranichlagsposition für fpatere Beit gurudges ftellt werben muß. Ueberdies hat fich in Baben in ben 29 Jahren feit Bestehen bes Gpartaffengefepes bei ben Einwohnern eines Gparkaffenberbands-Bezirks die Ueberzeugung von der unbedingten Gicherheit ihrer Einlagen fo gefestigt, daß ein Unfturm durch solche Einleger, die das Geld nicht notwendig brauchen, taum gu befürchten ift. Die Leute wiffen genau, daß die Gemeinde mit ihrem

Bermögen und ihrer Steuerfraft auch nach dem Briege für ihre Ginlagen haftet, Berlufte alfo ausgeschloffen find. Es ift daher im Gegenteil eber anzunehmen, daß in folchen fritischen Beiten ba und bort unfichere Boften nach Tunlichfeit eingejogen und zur Sparkasse gebracht werden. Als sehr wesentlich wird sodann inbetracht kommen, an welcher Seite ber Krieg losbricht. Gur Spartaffen, die weit bom Geschütz ihren Gin haben, durfte überhaupt weniger zu befürchten fein.

Abanderungen von Spartaffenjagungen. Die Begirtofpartaffe G. hatte in ihren Ganungen bie Bestimmung, bag für die Burgichaftsleiftung wie für die lleberichundberteilung die ft a a to fteuerpflichtigen Rapitalien maggebend fein jollen. Rachdem infolge der neuen Bermogenofteuergefetgebung auch inbezug auf bas Beranlagungeverfahren und Die Aufstellung ber Staatofteuer-Ratafter wefentliche Menderungen eingetreten find, (u. a. waren die Ausmärter nicht mehr am Befigorte, fondern am Wohnorte ins Ratafter eingetragen) wurde die Abanderung der Sagungen notwendig. Bei diefem Anlaffe murben auch einige andere Baragraphen der Satzungen abgeandert Die beschlossenen Menderungen lauten in ihren wesent= lichften Bestimmungen:

§ 1 Abs. 2. Diefelben (die Berbandsgemein-übernehmen nach Maggabe ihrer gur Gemeinde besteuerung beigezogenen Steuerwerte und Anichläge für alle Berbindlichkeiten der Begirtefpartaffe die Saftbarteit, jedoch mit ber Ginichrantung, bag die Steuerwerte aus Mapitalbermogen nur mit einem Behntel ihres wollen Be-Betrages, die Einkommensteueranschläge im ein-fach en Betrage in Berechnung gezogen werben.

Der ermäßigte Beigug bes Steuerwerte aus Rapitalbermogen erichien einerseits mit Rüchicht auf die hohen Rapitalvermögen einzelner im Begirt wohnenden Verfonen, die weder an den Aftiben noch an ben Baffiben ber Spartaffe beteiligt find, anderseits aber auch infolge bes mäßigen Beizuge diefer Kapitalgattung überhaupt geboten.

§ 6 Abs. 2. Diese Friften betragen: bei Gut-haben von 201 M. bis mit 1000 M. ein Monat nim. Betrage bis mit 200 M. tonnen jederzeit bedingungslos abgehoben werden.

§ 9 Abj. 1. Die Berginfung beginnt an bem ber Einlage folgenden Tage und endigt am Tage der Rückgahlung.

§ 12 Biffer 4. Rechner und Buchhalter (Kontrolleur) tonnen nicht Mitglied des Bermaltungerate fein.

Die hinterlegungsfommifion § 17 91bj. 2. bilden der Borfigende und ber Stontrolleur für die Inhaberpapiere, dagegen der Rechner und Stontrolleur für die übrigen Urfunden.

§ 30 Mbj. 2. Die ben gesehlichen Referbefond überfteigenden leberschuffe tonnen unter die burgenden Gemeinden nach Maggabe ber in § 1 Abj. 2 bezeichneten Steuerwerte und aUnichlage perteilt werden.

Auf Borlage des vorläufigen Entwurfe an Gr. D. d. 3. hat diefes u. a. folgende weitere Menderungen empfohlen:

Bu § 8. Sier follte auf die für das Auf-gebotsberfahren anwendbaren Gesetzesbestimmung verwiesen werden. Die Bestimmung hatte hier noch

Bu ein Sparbuch verloren gegangen, jo wird auf Antrag und Roften bes Einlegere ober beffen Bertreters das Aufgebotsversahren nach § 14 bes Geseyes vom 18. Juni 1899 (Gesetes und Ber-ordnungsblatt 1899 Seite 267) durchgeführt und an Stelle des für fraftlos erklärten Buches ein neues ausgestellt mit bem gleichen Inhalt ufw. wie bisher.

Gur Galle, in welchen es fich um Guthaben bon nicht mehr als 500 Mark handelt und der Berluft glaubhaft ericheint, fann der Bermaltungsrat die Ausstellung eines neuen Sparbuches ober die Rüdzahlung des Guthabens gestatten, ohne daß obiges Berfahren eingehalten wird.

Rach & 8 follte in einem neuen Baragraphen Bestimmung über den fog. Ueberweisungeverfehr eingefügt werden, etwa in folgender Gafjung:

Auf verlangen bewirft die Spartaffe fowohl die lleberweifung bon Spareinlagen der megziehenden Personen an die Spartaffe des neuen Aufenthaltsortes, als auch den Einzug bon Einlagen bei auswärtigen Spartaffen für jugezogene Berjonen, ohne daß die Berginfung unterbrochen wird. Die lleberfendung bes Geldes geschieht auf Roften und Gefahr des Einlegers. Dieje Bestimmung findet aber nur dann Unwendung, wenn fie auch für die andere Spartaffe gilt.

Bu § 16. Unter lit. a hat ber Schlugias

zu lauten:

Diefelben dürfen jedoch feinenfalle 60 Brog. des amtlichen Schägungswertes ber Liegenschaften ohne Bubehör überfteigen.

Die Worte "Statuten" find burch "Sagungen" und "fratutarische" durch "fagungegemäße" gu er-

seven.

Um bon ben bürgenden Gemeinden richtige Gemeindebeschlüffe zu erhalten und Schreibereien in der Gache tunlichft gu bermeiden, werben den erfteren vom Berwaltungerat jugejandt:

a. Be zwei Gemeindebeschluß- (Bürgerausichußbeschluß) Entwürse, benen die Frage, über die abge-ftimmt werden foll, beigefügt ift. Es ift dann nach erfolgter Genehmigung in den Berjammlungen nur noch das Abstimmungsergebnis einzutragen. Frage lautet: "Gibt die Gemeindeversammlung (ber Bürgerausichuß) zu der bom Berwaltungerat und Berbandsausschuß genehmigten Abanderung der Canungen der Begirfespartaffe G., wie folche in anliegendem einen wesentlichen Bestandteil Die jes Beschluffes bildenden Entwurf naber bezeichnet find, feine Buftimmung."

b. Be ein Eremplar bes Abanderungs-Entwurfe. (Diefer wird in ber Urt gefertigt, bag die gedruckten alteren Gagungen auf der linten Blatthälfte einzelner Bogen aufgetlebt, die Abänderungen dagegen an den betr. Stellen nach Streichung der inbetracht tommenden Gate im alten (Borbrud) auf ber recht en Blatthalfte beigefügt werden).

Rach Cinkunft diefer Beschlüsse nebst ben Abstimmungsliften und ben Ginladungsbescheinig= ungen bon ben Berbandsgemeinden werden durch ben Berwaltungerat bem Umt borgelegt:

a) die diesbeziiglichen Beschliffe des Bermaltungerate und Berbandeausschuffes in doppelter Fertigung und

b) die fämtlichen Beichluffe ber Berbandogemeinden, ebenfalls in doppelter Fertigung.

Unfrage.

Der Hypothetarschuldner einer Sparkasse ist mit den auf 1. Oftober 1908 und 1. April 1909 sällig gewesenen Hypothetenzinsen im Mücktand. Die Sparkasse beantragt deshalb die Liegenschaftsvollstreckung in das zu ihren Gunsten verpfändete Grundstück. Ein Kaufliebhaber für das Grundstück wäre bereit, die bezeichneten rücktändigen Zinsen gegen Einweisung in die hypothekarischen Rechte der Kasse zu bezahlen. Die Sparkasse stellt nun solgende Frage:

"Welcher Pjandrang kann für die abgetretenen Binsen im Falle der eventuell doch nötig fallenden Zwangsbersteigerung geltend gemacht werden?

Geht die Hypothek der Sparkasse für die Zinsien aus dem Darlehen ab 1. April 1909 den absectretenen älteren Zinsen im Range vor, oder rangieren die älteren Zinsen vor der Zinsensorsderung der Sparkasse?"

Untwort.

I. Die Abtretung der Forderung von ruds frandigen Binfen.

Die Abtretung von Forderungen, welche nicht hypothetarisch gesichert sind, kann formlos erso gen. § 598 BGB.

Für die Abtretung einer durch Hypothel gesicherten Forderung ist dagegen durch § 1154 BGB
eine bestimmte Form vorgeschrieben. Zur Abtretung einer solchen Forderung ist nämlich die Erteilung der Abtretungserklärung in schristlicher Form und Uebergabe des Hypothelenbriefs ersorderlich (§ 1154 Abs. 1).

Die schriftliche Form ber Abtretungserklärung fann dadurch ersest werden, daß die Abtretung in das Grundbuch eingetragen wird (§ 1154 Abs. 2).

It die Erteilung des Hypothe enbriefs ausgesichlossen, handelt es sich also um eine Buchhypothef oder um eine Sicherungshypothet, so sinden auf die Abtretung der Forderung die Vorschriften der §§ 873, 878 entsprechende Anwendung (§ 1154 Abs. 3), d. h. es ist zur Abtretung eine sormlose Einigung über die Abtretung und die Eintragsung der Abtretung in das Grundbuch erforderlich. Erst mit der Eintragung geht die Forderung in das Vermögen des Zestionars über.

Eine Ausnahme von diesen Regeln besteht nun aber für die Abtretung rückständiger Spothetenzinsen oder anderer Rebenteistungen. § 159 Abs. 1 Say 1 BGB besagt näm-

"Soweit die Forderung auf Rücktände von Zinsen oder anderen Rebenleistungen gerichtet ist, bestimmt sich die Uebertragung sowie das Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem neuen Gläubiger nach den für die Uebertragung von Forderungen geltenden allgemeinen Borschriften."

Diese allgemeinen Borschriften für die Abstretung von Forberungen sind enthalten in den § 398 ff BGB. Rach § 398 BGB kann eine Forberung von dem Gläubiger durch Bertrag mit einem andern auf diesen übertragen werden (Abstretung). Mit dem Abschlusse des Bertrags tritt der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers. Dieser Abtretung svertrag ist an keine Form gebunden; er kann also

mündlich, schriftlich oder notariell abgeschlossen werden.

Die Abtretung rücktändiger Sppothekenzinsengeschieht also durch formtosen Bertrag. § 470 Abs. 3 der Grundbuchdienstweisung.

Die Abtretung solder rückftändiger Sypothefenzinsen wird weder im Grund buch eingetragen noch wird ein Teilhypothefenbrief für die abgetretenenrückftändigen Zinsen ausgestellt.

Helbling, die badische Dienstweisung für die Grundbuchamter Band II S. 138, 139.

Pland, Anmertung 3 gu § 1159 BOB.

II. Rang der abgetretenen Sypotheten-

Es tommt junachit § 12 bes 3wangsverfteigerungsgesetes in Betracht, welcher lautet:

"Die Ansprüche aus einem und demselben Rechte haben unter einander folgende Rangordnung:

1) die Ansprüche auf Ersan der im § 10 Abs. 2 bezeichneten Kosten:

2) die Ansprüche auf wiederkehrende Leiftungen und andere Rebenleiftungen;

3) der Hauptanspruch."

Bu den wiederkehrenden Leistungen gehören die Zinsen. Die Zinsen kommen also nach dieser gesetlichen Bestimmung vor dem Hauptanspruch. b. h. dem Kapital zur Befriedigung.

Welchen Rang die Zinsen nun unter sich haben, das ist im Gesehe nicht ausdrücklich bestimmt. Aber es wird aus dem Gesehe gesolgert, daß die Zinsen unter sich gleichen Rang haben. So heißt es im Kommentar von Zacke-Güthe (3. Aufl.) unter Anmerkung 3 zu § 12 des Zwangsversteigerungsgesehes: "Die Zinsen haben alle unter ein ander gleichen Rang."

Allein die Regel des § 12 Zwangsversteigerungsgeseises sowie die Regel, daß die Zinsen unter einander gleichen Rang haben, gelten eben wohl nur für den Fall, daß nichts anderes vereins vart ist. Die Borschrist des § 12 wird also nicht als eine sog. zwingende Vorschrist anzusehen sein; sie wird vielmehr nur insoweit getten, als nicht durch den Parteiwillen etwas anderes vereinbart

Es wird deshalb die Spartasse, welche die Forderung auf die fälligen Hypothetenzinsen abstritt, mit dem Zessionar vereinbaren können, daß bei der Zwangsbersteigerung der Spartasse der Borrang gebühre für ihr Kapital, für ihre lausenden Zinsen (vom 1. April 1909 ab) und für ihre Kosten. Auch wird es sich empsehlen, daß der Hypothetenschuldner diesem Rangvorbehalt der Kasse ausdrücklich zustimmt.

Es wird also die Sparkasse, wenn sie den Borrang vor der abgetretenen Zinsensorderung haben will, sich den Borrang ausdrücklich ausbedingen müssen.

In gleichem Sinne wird diese Frage behandelt in einem in der deutschen Juristenzeitung 1906 Seite 819 veröffentlichten Aufjage.

Gerichtsentscheibungen über die vorwürfige Frage sind unseres Biffens noch nicht veröffentlicht. B.

V. Derficherungswefen.

Las Nechnungswesen der dem staatlichen Bersicherungsverband angeschlossenen Ortsviehversicherung betr. Es wurde dortseits die Frage aufgeworfen, ob die Geschäftssührung der aufgrund des Artikels 34 des Gesehes über die Bersicherung der Rindviehbestände (Ges. und Berord. Blatt 1904 Seite 278) an den Biehversicherungsverband angesichlossenen Ortsviehversicherungsvereine von der Berbandsverwaltung oder von den Bezirksämtern zu überwachen ist.

Nach dem Wortlant des Artikels 41 des Gejeges steht unzweiselhast fest, daß die Ortsbereine
hinsichtlich ihrer Tätigkeit der Ueberwachung durch
die Berbandsverwaltung unterstellt sind; doch
könnte aus der daselbst enthaltenen Aufzeichnung
derzenigen Gegenstände, auf welche sich diese Ueberwachung insbesondere zu beziehen hat, geschlossen
werden, daß dem Berbande nur die Ueberwachung
in versicherungstechnischer Beziehung zukomme.

Da erhebliche öffentliche Interessen in Frage stehen, kann nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber die fraglichen Bereine, soweit nicht die versicherungstechnische Tätigkeit berührt wird, vollständig sich selbst überlassen wollte. Schon der Bortlaut des Artikels 34, wonach derartige Bereine mit den gleichen Rechten und Pflichten wie Anstalten an dem Bersicherungsverbande teilnehmen können, läßt darauf schließen, daß auch diese Bereine der Aufsicht der Berbandsverwaltung und des Bezirksamts hinsichtlich ihrer gesamten Gesichäftssührung unterliegen. Dies ergibt sich auch aus der dem Gesepentwurse, betrefsend die Bersicherung der Rindviehbenände, s. It beigegebenen Begründung, woselbst auf Seite 45 ausgeführt ist, daß zu den sonstigen Schuthvorkehrungen als unsmittelbarstes Berhütungsmittel gegen lässige, unsgevrdnete Berwaltung die Einräumung weitgehender Aussichsbesognisse an die Berbandsleitung hinsutreten soll.

Hierauf hat der Berband die Berpflichtung bei Ausübung der ihm im Artikel 41 übertragenen Ueberwachungstätigkeit sich nicht auf die versiches rungstechnische Tätigkeit des Bereins zu beschrän-ken, sondern er muß seine Ausmerksamkeit der gesamten Geschäftsgebahrung des Bereins zuwenden und auf alsbaldige Abstellung borgefundener Mängel hinwirfen. Da jedoch dem Berbande gur Beit nicht genügend Silfsträfte gur Berfügung ftehen, fo tann ihm eine eingehende und ftandige Kontrollierung Dieser Bereine nicht zugemutet werden. Zedenfalls aber ift es erforderlich, daß der Berbandsvorstand sich alljährlich die Bereinsrech= nung borlegen läßt und dieselbe einer jummarischen Brufung unterzieht; auch hat er die Berpflichtung, von Zeit zu Zeit die Raffe des Bereins einer Revifion unterwerfen zu laffen. Das Begirtsamt hat ben Berband bei der Auffichteführung entsprechend ju unterftugen, und wir veranlaffen basfelbe, einem Eisuchen des Berbandes um Bornahme von Feststellungen und Revisionen stattzugeben und auch bon fich aus den Berband zu berftandigen, fofern sich Anhaltspunkte bafür ergeben sollten, daß in der Raffen- und Rechnungsführung des Ortsvereine nicht die erforderliche Ordnung herricht.

Selbstverständlich werden die sanungsgemäß bestellten Auflichtsorgane des Bereins der ihnen

obliegenden lleberwachung des Borftandes und des Rechnungsführers durch diese Anordnung nicht enthoben.

(Erlaß Großh. Ministeriums des Junern bom 4. Mai 1909, Rr. 10 428).

VI. Derschiedenes.

Unfrage.

Auf 1. Mai ds. 38. ist der Herr Hauptlehrer hier in den Ruhestand getreten, ein lediger Schulverwalter ist an seiner Stelle. Die Liegenschaften der Schulstelle sind schon einige Jahre verpachtet dis auf ein 9 Ar großes Ackergrundstück und einen 6 Ar großen, nicht beim Schulhaus gelegenen Garten; beide Grundstücke hat der in Ruhestand versetzte Herr Hauptlehrer disher um den 3-prozentigen Steueranschlag in Selbstbewirtschaftung. It der in Ruhestand getretene Hauptlehrer berechtigt, diese Grundstücke für dieses Jahr noch in Selbstbewirtschaftung zu behalten? Um welchen Steueranschlag, um den alten oder neuen? Es ist auch eine Scheuer vorhanden, fönnen wir diese berpachten und auf wie lange?

Untwort.

Das zwischen der Gemeinde und dem — instwischen zuruhegesetten — Hauptlehrer j. It. absgeschlossene Bachtverhältnis endigt in Ermangelsung sonstiger Bereinbarung unter den Beteiligten gemäß § 46 Abj. 1 El. Unt. Ges. mit dem auf das Erlöschen der Berechtigung folgenden 23. Oftober, vorliegendensalls mit dem 23. Oftober 1909.

Der Pachtzins für die Beinunungsgüter ift ohne Ruchficht barauf, wann die Pacht begonnen hat, nach den vor dem 1. Januar 1908 in Geltung gewesenen Steueranschlägen zu berechenen

Die Zurückziehung der Schulscheuer zu andersweiter Verwendung darf gemäß § 63 Abs. 2 El.= Unt.=Ges. nur erfolgen, wenn zuvor die Oberschulsbehörde ihre Zustimmung erteilt hat. Sch.

Geset über den Unterstützungswohnsitz. Obiges Geset vom 6. Juni 1870 ist bekanntlich in einigen wesentlichen Punkten abgeändert und in seiner jetigen Fassung im Reichsgesetzlat 1908 Seite 380 bekannt gemacht worden. Das Gesetz gilt im gesamten deutschen Reiche mit Ausnahme von Bapern, Elsaß-Lothringen, Helgoland und der Schutzgediete. Für Helgoland ist die im § 6 des Gesetzs vom 15. Dez. 1890 (Reichsges-Blatt S. 207) vorbehaltene kaisert. Berordnung bezüglich des Gesetzs über den Unterstützungswohnsty noch nicht ergangen. In Elsaß-Lothringen tritt das Gesetz nach Art. 5 der Rovelle vom 30. Mai 1908 (Ansbang Rr. 1) am 1. April 1910 in Krast.

Besentliche Aenderungen haben durch die Robelle vom 30. Mai 1908 die §§ 10 und 22 dadurch ersahren, daß das sog, armenmündige Alter auf 16 Jahre herabgesetzt wurde. Nach dem Geset vom 6. Juni 1870 wurde dieses Alter nach dem zurückgelegten 24. Lebenssahr und nach der Kobelle vom 12. März 1894 nach dem zurückgelegten 18 Lebenssahr erreicht. Bom 1. April 1909 ab bildet also die Altersgrenze sür den Erwerb (und nach § 22 des Gesetzes auch sür den Berselund nach § 22 des Gesetzes auch sür den Berselund von den Berselund von der Bers

luft) des Unterstützungswohnsitzes das zurückgelegte 16. Lebensjahr. Die weitere Herabsetzung dieser Altersgrenze ist erfolgt auf Grund der Annahme, daß nach den Durchschnittsverhältnissen der gesamten Arbeiterbevölkerung das 16te Lebensjahr den Beginn der wirtschaftlichen Selbständigkeit annähernd zutrefsend und keineswegs zu niedrig bestimme. Die Berechtigung dieser Annahme sei von dem Gestygeber dadurch anerkannt worden, daß nach dem Gestygeber dadurch anerkannt worden, daß nach dem Gestygeber der die Altersund Involdenersicherung Personen, welche als Arbeiter, Gehilsen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienststaten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden, vom vollendeten 16. Lebensjahre ab zu versichern sind.

Die Frist, deren Ablauf den Erwerd des Unterstützungswohnsiges (und nach Barag. 22 des Geseyes den Berlust desselben) bedingt, ist der zwei Zahren auf ein Jahr herabgesett worden. Nach der Begründung zu dem Geset ist die Herabsetzung der Frist erfolgt: bei der Berlust frist um die Seimatsgemeinden, welche bisher für die im Alter von 16 Jahren oder früher abgewanderten Arbeiter die zum vollendeten 20. Jahre zu sorgen hatten, zu entlasten, bei der Erwerds frist: weil andernsalls eine unerwänschte Bermehrung der Zahl der Landarmen aus der ungleichmäßigen Bemessung der Erwerds und Berlustrist sich ergeben würde. Wie bereits erwähnt, treten die §§ 10 und 22 am 1. April 1909 in Frast und finden auf alle nach diesem Zeitpunkte eintretenden neuen Unterstützungsfälle Anwendung.

Das bisherige Recht kommt also noch zur Anwendung, wenn es sich handelt einmal um Unsterführungen, welche vor dem 1. April 1909 geswährt worden sind, serner aber auch Pslegesälle, die vor dem 1. April 1909 begonnen haben und über diesen Zeitpunkt hinaus sortgesett worden sind, denn auch diese sind nicht "nach dem 1. April 1909 eingetretene neue Untersstügungsfälle".

Hiernach würden die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetes bereits eingetretenen Unterftügungsfälle noch nach den bisherigen Bestimmungen zu behandeln sein.

Für die am 1. April. 1909 oder später einstretenden neuen Unterstützungsfälle dagegen kommen die Borschriften der Novelle zur Anwendung, so daß von diesem Tage ab die Altersgrenze für den Erwerb und den Berlust des Unterstützungswohnsitzes das 16. Lebensjahr ist und die zum Erwerbe und Berluste führende Ausenthaltsfrist nur ein Jahr beträgt; dies jedoch nur unter solgenden Boraussetzungen:

1) der Aufenthalt (oder die Abwesenheit) muß mindestens einen vollen Tag seit Beginn des 1. April 1909 bestanden haben:

2) der Aufenthalt (oder die Abwesenheit) muß bis zum 1. April ununterbrochen stattgefunden baben:

3) der Ansenthalt (oder die Abwesenheit) muß am 1. April 1909 — oder wenn es sich um einen später hervorgetretenen Unterstützungsfall handelt, bis zu dessen Beginn — so beschaffen gewesen sein, daß dadurch nach den allg. Grundsähen des Gesehes über den Unterstützungswohnsig der Erwerb (oder Berlust) des Unterstützungswohnsiges eintreten konnte. Solange nach allg. Grundsähen der Fris

ftenlauf rubt, tann er fich auch unter ber Berrschaft des neuen Rechts nicht vollenden. Es wird demnach eine Person, die im Februar 1892 gesboren ist und sich bom 1. März 1908 ab bis zum Ablauf des 1. April 1939 an einem Orte ununterbrochen aufgehalten hat, bort mit dem 1. April 1909 den Unterstützungswohnsitz erworben haben, sofern die Anwesenheit an dem Orte nach den allg. Grundfägen des Gefeges anrechnungsfähig war. Der tatfächt. gewöhnt. Aufenthalt an einem Orte, nicht ber Wohnfit im Ginne bes burgerlichen Rech tes ift entscheidend. Unerheblich ift daher, wo die betr. Berfon die Steuern gegahlt hat, und wo fie polizeilich gemeldet gewesen ift. Wenn der Arbeites ort eines Familienvaters sich in einem anderen Ortsarmenbegirte befindet, als der Wohnfit ber Familie, jo ift der Wohnfin der Familie auch als der gewöhnliche, den Erwerb bes Unterftugungswohnsiges bedingende Angenthalt des Familienbatere bann gu betrachten, wenn letterer feine Familie nicht bloß ab und zu besucht, sondern regelmäßig nach vollbrachtem Tagewert sich zu ber-felben begeben und bei ihr genächtigt hat. Bringt bagegen ein Familienvater regelmäßig die Wochentage an feinem auswärtigen Arbeitsorte gu und verbleibt auch des Rachts dort und fehrt nur den Sonntag über zu feiner Familie gurud, jo hat er feinen gewöhnlichen Aufenthalt in feinem Urbeitsorte.

Ein Arbeiter, der während der Sommermonate in dem Orte A., während der Winterwonate dagegen in dem Orte B. gearbeitet hat, hat, obwohl er auch, während er in B. arbeitete, zuweilen in A. übernachtete und in A. auch seine entbehrlichen Habseligkeiten aussewahrt hat, weder in A. noch in B. seinen gewöhnlichen Ausenthalt gehabt, sondern mit seinem Ausenthalt zwischen beiden Orten gewechselt: er hat daher weder in A. noch in B. den Unterstützungewohn ist erworben, ist also Landarmer.

Reue Reichs- und Staatsauleihen. Rachtem die Berhältnisse auf dem Geldmarkte sich gebessert haben und der flüssige Stand des letzteren
einen günstigen Einsluß auf die Kursgestaltung
der Reichs-, Staats- und Städtepapiere ausgeübt hat, benütten das Reich und Preußen die
Gelegenheit, den Geldmarkt mit Anleihen von
nicht weniger als 800 Mill. zu beglüchen.

320 Millionen hievon entfallen auf das Reich und der Rest mit 480 Millionen auf Preußen. Die Uebernahme ersolgte durch ein Bank-konfortium Ende April zum Kurse von 102 bezw. 94,80 Prozent. Je die Hälfte dieser beiden Anleihen ist nämlich zu 4 und 3½ Prozent verzinselich. Die öffentliche Zeichnung ersolgte Ansanze Mai zum Kurse von 102,70 Prozent für die 4-prozentigen und zu 95,60 für die 3½-prozentigen.*)

^{*} Gewöhnlich werden die S aatsanleihen von eirem Banf-Konfortium übernommen gegen einen Zwischenaewinn, den der Stoat gewöhrt swischen dem Uebernadmee und Substrivionsdpreis. Dieser Zwischenaewinn dat det der Anleihen von 1887 die 1908 zwischen dem den, o. 0,60 die der ragen, dinzusommt, daß der Substriptionsdpreis auch ca. 0,60 die der und den dem Togeskurs normiert zu werden pseut, so daß wir also eine Spannung daben zwischen Uebernadmevreis und Tageskurs don ca. ein eindalb Broz., ie nach Lage der Berdaltnise etwas webr oder wenter. Trobdem sollen im allgemeinen die Konsortien keine bervortagender. Trobdem sollen im allgemeinen die Konsortien keine bervortagender. Trobdem sollen im allgemeinen die Konsortien keine bervortagender ind sie vielkach zu Innersein der Konsortialängfeit (Zwischendindertaufen (Bermittlerfausen) im Innerseic der Kurschaltung aezwungen und die endeültsgen Gewinne, nachen die Konsortialängfeit (Zwischendindertauftet beendet, sind gewöhnlich nicht sehr erhebtig. Bei den Bausen sind die Staatsanlesben nicht sowohl wegen des Zwischengewinns als wegen die Kendumnees und der damit verbandenen Ehre besicht.

Der gu 4 Prozent verginsliche Teil Diefer Unleihe ift unfündbar bis 1918.

Die Regierung hatte beabsichtigt, nur ben Gesamtbetrag ber Anleihe zu bestimmen und bann dem taufenden Bublitum freiguftellen, ob es 31/ prozentige oder 4-prozentige zeichnen will. Je nach dem Umfang, in dem sich das Publikum für die eine oder andere Anteihekategorie entsichied, sollte dann innerhalb des Gesamtbetrags von 800 Mill. bestimmt werden, wie viel bavon in 4-prozentigen und wieviel in 31/3-prozentigen Buguteilen feien. Die betr. Banten wollten aber Durchaus nichts davon wiffen, daß man es bem Bublifum überließe, beliebig Anleiheicheine 3u zeichnen, um alebann nach bem Ausfall ber Beichnungen ben Betrag für die einzelnen Rategorien zu bestimmen. Auch scheinen die Banken Anfangs nicht damit einberstanden gewesen zu sein, daß 2 Eattungen (4- und 31/2-prozentige) zur Ausgabe gelangen sollten, weil sich das Publikum an die 4-prozentige Berginfung gewöhnt habe und bie gahlreichen Emissionen 4-prozentiger Werte, im Laufe bes Jahres ftattfanden, gezeigt hatten, lag eine zu annehmbarem Rurje angebotene 4prozentige Anleite auf gute Aufnahme und rasche Unterbringung rechnen könne. Die Regierung bestand jedoch auf Ausgabe auch 31/2-prozentiger Werte, offenbar im fiskalischen Interesse und in der Annahme, daß für die 31/2-prozentige Anteide ein relativ günstigerer Aurs zu erzielen ist. Beide Unleihen find halbjährlich verzinslich und 3war auf 1. Januar und 1. Juli

Regenüber dem Auslande gewähren die obigen Rurje nun immerhin noch relativ hohe Rente, wenn man berudfichtigt, baß beispielsweise bie 3-prog. frangofische Rente 971/2 Brogent, die zweieinhalbprozentigen englischen konfols 851/16 Prozent no-tieren und die 4-prozentigen spanischen Caterieurs nahezu ben Bari-Stand erreicht haben.*)

Am 4. Mai war der Termin für die öffentliche Beichnung obiger Unleihen abgelaufen und

liche Zeichnung obiger Anleihen abgelausen und

**) Die Gründe ganz überzeugend und vollständig nachzuweisen, worauf dem diese dauernde große Berschiedenbeit der Bewertung auf dem
internationalen Marti zurückzischien ist, das wird woll saum gelingen.
Es sind da unter anderem zu derräcksichen Staatspapiere, das Kehlen
eines großen Industrie-Papier-Marties in Frankreich, und desdold die
Reigung, die Staatsrente zu bevorzugen, die Andspungsfähigkeit des
Staatss an die Klänsche mad Semodindvillen der großen und kleinen
Kapitalisten, die Erkähnige mad Semodindvillen der großen und kleinen
Kapitalisten, die Erkähnige erkähnigkeit durch Verfehrserleicherung,
sowie eine gewiße Entissons-Technis; auf der andern Seite das reishge Amwachzen der Schulben des Reiches und der andern Seite das reishg Amwachzen der Schulben, die entorme Anfahren eine geordneien Alzigung der Kreichs und Staatsschulben, die entorme Anfahren geschenertes durch die Industrie und der Konturrenz der zahlreichen Schulben unter übe mat des Konturrenz der zahlreichen Staatsanselben unter üch und gegenüber den Keichsanieben.

Das deweiß der weientlich böhere Kurssand der fremden Anseine keingals das dieselben auf ühren nationalen und internationalen Martie beliebter sind als die demischen, politische Beliebtheit mag dabei auch eine Kolle spielen, und dabei durf ihren nationalen und internationalen Martie beliebter sind als die demischen, politische Beliebtheit mag dabei auch eine Kolle Staatswesen führ, der eine sahrtunderte alte Entwicklung. ihres Bitrichaftsledens mit sahtreichen in der ganzen Belt verteilten Kollen als Eiligbunft eines genähren Genatigen habet gurücklichen können. Beiter kommen in Betracht auch die verfeisehenen Ginrichtungen in England und Pronkreich, wonach intolge geseichiger Bestimmung der Privileges der Bant von Frankreich ind Frankreich der Bewinnberteiligung den mindetens 2 Millionen Frank geschert, sowie einen zinskreien der eine kostenlose Beschwen. In die Arkankreich die and Kentineren der Verhalben geschaften der kein

ift das Ergebnis nun befannt geworden. Die Beichs nung ergab für die 800 Mill. 1500 Mill, eine lleberzeichnung im 4-10-fachen Betrage, wie man dies bei früheren Anleihen gewöhnt war, hat alfo nicht stattgesunden. Dieses Ergebnis ist insosern bemerkenswert, als, wie erwähnt, zweierlei Anleihen zur Begebung gelangten, sie war also gewissermaßen eine Bolksabstimmung darüber, ob für die Folge der 4-prozentige oder der 31/2-proz. Anleihezinsfuß mangebend fein foll. Auf die ausgelegten 160 Mill. 4-proz. Reichsanleihe wurden 463 Mill. und die 160 Mill. 31/2-pros. 343 Mill. zusammen auf 320 Mill. Reichsanleihe also 803 Mill. gezeichnet. Die 4-prog. preugifche Ctaatsanleihe (240 Mill.) wurden mit 402 Mill. u. die 31/2-proz. (240 Mill.) mit 321 Mill. gezeichnet. Der 4-prog. Typus wurde also bevorzugt; auch tritt eine Bevorzugung der Reichsanleihe in die Erscheinung, was bes. barauf zurudzuführen dürfte, daß fich auch das Ausland (hauptfächlich Belgien, Frankreich und die Schweig, England fo gut wie gar nicht) an der Zeichnung beteiligten.

(Fortsetzung folgt.)

Das Strafmandat. Das Strafmandat, bas eigentlich "polizeiliche Strafberfügung" beißt, ift ein ebenjo ungebetener, ungern gesehener, wie bei manchem recht häufiger Gaft. Rach der Strafprozegordnung kann die Polizeibehorde bei lebertretungen im Ginne bes § 1 Abfan 3 R.-St.=6.=B. die in ben Strafgesegen angedrohten Strafen im Bege der Berfügung festjegen (vergl. § 453 der find die Etrafprozegordnung). Ausgenommen Uebertretungen in Bezug auf Eisenbahnen, welche nach dem Gefet bom 18. Juli 1908 und nach der Berordnung bom 5. Mai 1909 bon den zuständigen Bahnbehörden, bestraft werden; ferner die llebertretungen der Berordnungen für die Safen und die Ein- und Austadepläge am Rhein und an dessen Nebenflüssen, sowie am Bodensee, hinsicht-lich welcher die mit der Berwaltung, beziehungsweise mit der Beaufichtigung der Berwaltung des Safens beauftragte Staatsbehorde eine Weld= ft ra fe feitsegen und vollstreden fann: weiter find nach § 130 des badischen Einführungsgesetzes au ben Reichs - Juftig - Gefegen eine Reihe bon llebertretungen ausgenommen, die fich gur Erledigung durch die Bürgermeifter eignen, und ichlieglich find noch jene lebertretungen bon ber Strafbefugnis ber Begirtspolizeibehörden ausgenommen, für welche ein besonderes Strafverfahren gefeglich borgeschrieben ift.

Wegen die jog. "polizeiliche" Strafverfügung gibt es nun neben der Beichwerde an die höhere Bolizeibehörde, b. i. ber Großh. Landestommif,ar, noch einen weiteren, häufig und gerne ergriffenen Rechtsbehelf: man fann innerhalb einer Woche nach Zustellung beziehungsweise Eröffnung der Strafverfügung bei ber Polizeibehörde, welche dieje Berfügung erlaffen hat, ober bei dem guftandigen Umtegericht auf gerichtliche Enticheibung

Diefer Antrag ift - und bas beachtet mancher nicht - gleichsam eine zweischneidige Baffe.

Wer etwa glaubt, daß ähnlich wie 3. B. bei der Berufung das angegangene Gericht die Borentscheidung jedenfalle nicht gu Ungunften des Antragftellers abandern fann, ift im Arrtum. Bei einem Strasmandat ist das angerusene Gericht durchaus nicht an die in der Straspersügung sestgesete Strase gebunden: das Schöfsengericht kann die Strase auch erhöhen und dies geschieht gar nicht so selten. Wan sollte sich deshalb vor der Stellung eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung reistlich überlegen, ob die Polizeibehörde bei der Strasausmessung im gegebenen Falle wirklich zu hoch gegriffen hat.

Beiter ist auch der Kostenpunkt zu erswägen, denn — auch wenn die in der Strasverssigung ausgesprochene Strase etwa erniedrigt werden sollte — so sallen sämtliche Kosten dem Verurteilten zur Last. Damit muß man rechnen und man wird dann sinden, daß ein Antrag auf richterliche Entscheidung sich oft nicht lohnt, weil, selbst wenn das Schöffengericht die Strase herabset, die hinzutretenden Kosten den dadurch erzielten Vorteil wieder ausgleichen, von der Unannehmlichkeit, daß der Fall vor dem Forum einer öffentlichen Gerichtsberhandlung erörtert wurde, ganz abgesehen.

Ph. Säfner.

Bur Charfung Des Sprachgefühle.

38) "Die Namen ber Fremblinge, bie, aus einer anberen Welt, wie Meteore auf ber Bildfläche bes Bolks erscheinen, werben zu allererst gelernt." (Aub. Kleinpaul, Das Fremdwort im Deutschen, S. 113.)

38) Die Namen ber Fremblinge, bie aus einer anderen Belt wie Metcore in ben Gefichtstreis des Boltes treten, werden zu allererft gelernt.

In der aus neuester Zeit stammenden Redensart auf der Bildsläche erscheinen Grimm und Sanders erwähnen sie nicht — bedeutet Bildsläche nach Sehnes D. Wörterbuch "eine Fläche, auf der ein Bild hervortritt, z. B. in der Camera obsucra, beim Photographen." Auch die Zauberlaterne (laterna magica) ist wohl noch hinzuzussigen und das Gesichtsseld, die Bildsäche des astronomischen Fernrohres, in welche die Gestirme und sonstige Himmelserscheinungenn eintreten. Sier ist also die bildliche Redensart salsch angewendet; nicht das Bolk hat eine Bildsläche, sonvenet; nicht das Bolk hat eine Bildsläche, sonvenet; nicht glüdlich gewählt. Denn Meteore pflegen plöglich zu erscheinen und schnell wieder zu verschwinden, werden also wohl nur selten auf einer "Bildsläche" erscheinen.

Andere Beispiele für die falsche Berwenstung von Bildern: "Das Leben ift an sich ein ödes Borgebirge: wir selbst müsen ihm einen Inhalte inhauchen" (aus einem Handbuch der Moral). — "Dem fortschreitenden Berstungsproche Aufimpfung aus der wilden Heide der Bolksrede entgegenarbeiten. — "Ebensto bald hatte ich ihr allen Sauerteig vom Herzen herunter gebeichtet" (aus einem Roman von Bertha von Suttner). — "Daß wir, wie Fürst Bismarch sich ausgerückt hat, die großen Dinge nicht machen, aber den natürlichen Lauf der Tinge beobachten und das, was dieser Lauf der Rede eines Staatsmannes im Reichstag). — "Bir können jenen Stil als eine Art Stüge

ansehen, an der sich die junge Kunst zu Zeiten ihrer Unmündigkeit emporrankte, um später, als sie deren nicht mehr bedurste, als etwas Ueberstässiges von ihr über Bord geworfen zu werden" (aus den Blättern sür Hause und Kirchenmusik). — "Durch diese Sensationsdramen wird dem Theater vielleicht ein neuer Lebensenerv zugeführt" (aus der Erklärung eines Tramendichters). Lebensnerven können von Menschenhand wohl abgeschnitten oder durchgesschnitten, aber nicht zugeführt werden.

39) "Gine ungeheure Berachtung gegen alles, was ba in Raffel frenchte und fleuchte." (Aus Nataly von Eschfruth, Der Weihnachtshase, in der Zeitschrift Echo vom 29. Dezbr. 1898.

39) Gine ungehenre Berachtung gegen alles, was in Kaffel freucht und fleugt.

Bei den starken Zeitwörtern der 6. Klasse besitzen wir erfreulicherweise noch eine Reihe schöner, altertümlicher Formen mit eu (mittelshoch), iu) neben den gewöhnlichen Formen mit ie: er entbeut ihm seinen Gruß, er entsteucht, fleug auf, mein Lied! — zeuch ein zu deinen Toren, schleuß zu die Jammerpforten! — das leugst du, Plump von Pommerland. Aber diese Formen sind nur zulässig in der 2. und 3. Person der Einzahl der Gegenwart (Wirklichfeitssorm) und in der 2. Person der Einzahl der Besehlssorm, also von bieten du beutst, er beut, beut! Daher verdient Georg Ebers schweren Tadel, wenn er in einem "Spruche" (Deutsches Dichterheim IX, 1) reimt:

"Doch tam bas Glud, mir frohe Luft zu benen, Braucht' ich Genoffen, um mich recht zu freuen." Eine Form benen für bieten ift unmöglich.

Ebenso falsch ift die Mehrzahlsorm der Gegenwart sie beuten, die nach dem Madderadatsch (19. Februar 1899) ein Dichter in einem zornigen Gedichte gegen die Preisrichter für das Moselweinlied anwendet:

> "Das ist der Fluch, den zornentbraunt Die Götter jenen Richtern be uten, Und warnend soll von Land zu Land, Bon Gau zu Gau er sich verbreiten."

Derselbe Tehler wie oben findet sich in der "Boche" (1904, S. 83) in einem Aufjat über photographische Kunft von Levis Corinth: "Alles, was da kreuchte und fleugte, wurde (von den photographierenden Ma'ern) aufzenommen."

humoriftifches.

(Giehe Brieffaftennotig.)

(Prüfungsbemerkungen der herrschaftlichen Domänendirektion zur herrschaftlichen Gutsrechnung, die nach dem Tode ihres Mannes von der Frau Rentmeister beantwortet werden müssen).

Die vorgelegte Beurfunbung bes Güteraufiehers Balzgnug über bas lettjährige Ausbleiben einer Spätobsternte im herrschaftlichen Brühlgarten wurde zu den Rechnungen genommen, womit der Gegenstand erledigt

Was? Fernd tein Spätobst im Brühl? Das ist ge-flunkert, Balzgnug! Die roten Buben von unserm Felbhüter und ihr Stab wissen das besser, ihr Herren! Die müßt ihr fragen und nicht den Balzgnug; denn der muß mit seinen Wächter-

Das herrichaftliche Brau-haus "Beidenhof" betreffenb. Brofeffor Dr. Soffmanns Braftifder Bierbrauer" ift als Literal noch zu inventa-

Bon Defan Bleibimrecht find fünfgehn Rreuger gu hoch ausbezahlte Safertompeteng wieber gurudguerheben.

Mag beruhen.

Runftig find beim Gehilfen unvermutete Raffenfturge in ber vorgeschriebenen Anzahl alljährlich vorzunehmen.

§ 20. Um aber ben Bernht. Um aber ben Es ist boch herrlich, dieser Tage hier eingegangest wie diese Herren mit ihrer nen Beschwerben gerecht zu verschrobenen Ortskenntwerben, ist der Baumwart nis alles verhatveln und Ludwig Grün zu einer beschwerben incht einmal mehr Deutsch nung in den herrschaftlichen wie der eingelausenen Beschieft und die eine die beschieft Beruht. Obit- und Biergarten, insbesonbers gu ber polizeilich angeordneten Entfernung bes

augen bei's Felbhüters viel au viel nach ber Jungfern-feite ichielen, ber verliebte, junge Lappel und fabe Rah. madletätschler.

Inventarifieren ? Bierbrauer inventarifieren Berfteh ich nicht. gar damit ber alte Bunftbrauch gemeint fein, mit bem bie Brauburichen ihre neuen Kollegen ins Geschäft ein-führen? Man braucht bagu nur einen langen Schragen aum lleberlegen bes Gefellen und gute Faufte gum Dreinfchlagen und fie beißen bann biefes Aufnahmegeremoniell, bas, wie mein Mann oft ergablt hat, auch früher im Stubentenleben auf ben Universitäten gunftig gemesen fein foll, - "fireichen" ober auch "wamfen" ? So eine Gepflogenheit ge-

bort auch bei euch herren, eingefihrt: bet ber erften Beftallung und bei jeber Beiterbeforderung und Bortefenille-llebernahme, - von unten bis oben aber auch gleich=faftig!

D nein, lagt's lieber gleich bleiben, gegen Leute, bie man immer wieber braucht, follte man nicht fo knauferig

Bas fell's übrigens mit Safer beim Rerus? Rann ich auch nicht begreifen. Der Fruchthandel gehört boch ichon lange ben Juben.

Sollte aber ber herr Defan wegen biefer Schaberei mit ber fünfzipfligen Berrichaft in Rouflitt tommen, fo ftelle ich mich gang auf feine Seite - benn ba fann ich auch ein Wortle mitreben.

Meinetwegen, wenn ich auch nicht wiffen barf, mas ba hinter meinen Ruden abgefartet worben ift. Leere wird's auch fein? Leere Gebeimnisframerei, weiter nichts, ihr alten Fafelhanfe!

D bu liebe Beit! Da riechts auch icon nach Salami!

Das muß ich boch gleich ber Buchhalterin fagen, baß fie gewarnt ift.

ift bod herrlich, (58 ichwerbe ber Baumwart Lubwig Grun gar nicht gemeint, fonbern ber Grunbaumwirt läftig empfunbenen Behölzes, ber Schmaroger und Saugafte anguhalten.

Ludwig, ber für feine ber-rufene Spelunte bas Durch-gangsrecht burch bie Garten beiigt.

3d wiißte fouft nicht, mas die Boligei mit bem Entfernen ber Sau-Bafte aus ben 21n= lagen gemeint haben fonnte.

Brieffaften.

or. Br. in 6. Db Gie mit 4-prozentigen Staatspapieren beffer fahren als mit 31/2-prozen= tigen ift bei den angegebenen kurfen schwer gu fagen. Für den Antauf eines 4-prozentigen Baviers erwähnter Art spricht die höhere Berginsung und bes, auch der Umstand, daß diese unbedingt bis 1916 gewährt wird, da die Anleihe bis dahin unkündbar ist, während bei dem Erwerb 31/2-progentiger Stude gu berudfichtigen ift, daß man bei einem berzeitigen Rurje von 95,60 Prozent immerl in Rurschance hat. Dag ein Städtepapier, wie Gie aus dem etwas tieferen Rursftand gu ichließen icheinen, weniger ficher f.in foll, als ein Staatspapier, wird wohl nicht behauptet werden lönnen Gur Rapital u. Binjen der Städteanleihen haftet die betr. Stadt mit ihrem gangen Bermogen und ihrer Steuerkraft. Die Städtepapiere halten wir unter gewiffen Borausfenungen jogar für geeigneter gur Kapitalanlage, als die Staatspapiere. Erftere find ihrer Ratur nach Schwankungen weniger unterworfen, ba hier po-litische und soziale Störungen nur indirekt und minder intensib jum Ausdruck tommen. Bu obigen Boraussehungen gehören u. a. gunftige wirtichaft-liche Berhaltniffe ber betr. Stadt und bei, die Einführung der Papiere an einer Borfe. Dit der ersteren Frage wird fich ber Räufer bon Städteobligationen weniger zu befassen haben, da die Brufung ber wirtschaftlichen Berhaltniffe mehr Sache ber Banthaufer fein durfte, die bas betr. Unleben übernehmen: dagegen ift die Ginführung an einer Borje für den Schuldner wichtig. öfters haben wir an diefer Stelle hervorgehoben, daß bon der Anschaffung folder Obligationen, die an einer Borje nicht eingeführt find, die alfo feinen Marktpreis haben, abzuraten ift, da die Berauferung diefer Bapiere ichwer und oft mit Berluft berbunden ift. Die Rentabilität ber Städteobliga= tionen ift bei gleicher Gicherheit (fiehe oben) in Deutschland etwas höher als die der inländischen Staatspapiere. Die Rominalverzinfung varijert zwischen 31/2-4 Prozent und die durchschnitts liche Effettivberginfung reicht nabe an 4 Prozent

Co haben 3. B. nach ben Beitungenachrichten die Hannoverschen Bankhäuser Beinrich Narjos und A. Spiegelberg eine bis 1914 unkündbare zu 4 Brogent verginsliche Unleihe ber Stadt Lahr mit 1 Million jum Rurje bon 100,48 übernommen, bie an der Borje gur Ginführung gelangen foll.

Die Rominalberginfung ift hier alfo 4 Prozent. 3st das Bapier zu 100,48 erhältlich, so wird die Rentabilität, d. b. die Effektivberginfung durch eine einfache Regelbetri gefunden, alfo

100,48 bringen 4 1 bringt
$$\frac{4}{100,48}$$

100 bringen $\frac{4 \times 100}{100,48} = \frac{400}{100,48} = 3 \% 98 \%$

BLB

Rausen Sie also Lahrer Obligationen im Rennwert von 10 000 M., so haben Sie, Spesen, Stempel 2c. nicht eingerechnet, an das Bankhaus, das Jhnen die Papiere verkaust, zu zahlen 10,048 M. Der Zins hieraus berechnet sich jährlich auf 393 M., wovon die Hälste (das Anlehen ist nämlich halbjährl. verzinslich) mit 199 M. vielleicht auf 1. Juli, die andere Hälste auf 1. Januar zu zahlen ist.

Gegenüber einer jährt, verzinslichen Anlage kommt hier vorteilhaft für den Schuldner in Bestracht die Zahlung von rund 200 M. schon auf 1. Juli. Dieser Betrag, verzinslich bis Jahresichluß angelegt, wirft bis 1. Januar weitere 4 M. an Zinsen ab.

Bum Beweise dafür, daß Städtepapiere oft rentabler find als Staatspapiere ober Reichspapiere, diene nachstehendes Beispiel:

Anfangs Mai ift unter Führung der Reichsbant von versch. Banken eine Anleihe des Reiches in Höhe von 320 Mill. u. eine solche Preußens in Höhe von 480 Mill. übernommen worden. Beide Anleihen sind je zur Hälfte zu 4 und 3½ Proz. verzinstlich. Die öffentliche Zeichnung erfolgte am 3. Mai zum Kurse von 102,70 M. und 95,60. Der Uebernahmekurs (die Banken wollen dabei auch noch etwas verdienen) betrug für die 4-prozentigen 102, für die 3½-prozentigen 94,80. Sind nun die Papiere zu 102,70 bezw. 95,60 erhältlich, so siellt sich die effektive Verzinsung

a) ber
$$4^{\circ}/_{\circ}$$
igen auf $\frac{4\times100}{102,70}=3$ M 89 §

b) ber
$$3^{1/2^{0}/6}$$
igen auf $\frac{3,5\times100}{95,60}=3$ % 66 &

Die Zinsscheine lauten ebenfalls halbjähr= lich.

or. Gr. E. in 3. Wenn der Berwaltungerat bas Wefuch abgelehnt hat, wird nicht viel zu machen fein. Auch anderwärts ift dies noch bis bor wenigen Monaten borgefommen, daß Darleben auf Schuldichein nur in gang vereinzelten Fallen gewährt wurden, weil die Mittel größtenteils gur Befriedigung des Realfredits (Sypothefarfredits) erforderlich waren. Es ift gang richtig, daß eine Spartaffe, befondere in Begirten mit borwiegend landwirtschafttr. Bevölkerung, ihrem Zwede und ihrer Aufgabe nur dann gerecht wird, wenn sie auch der Bflege des Berfonal-Bredits ihre Aufmertfamteit guwendet, denn der Landwirt besigt in der Regel teine laufende Rechnung (Rontotorrent) bei einer Raffe, die ihm im Bedarfafalle die Abhebung Peinerer Beträge ermöglicht. Und boch find die Falle nicht felten, in denen durch außerordentliche Ereignisse (Unglud im Stall 2c.) die rasche Aufnahme kleinerer Beträge von 3-500 Mart nötig wird. Ein idealer Zuftand ware es ja, wenn jeder Landwirt oder fleinere Sandwerfer einen Kontoforrent in Form eines Spartaffenbuchleins bei feiner Orts- ober Berbandsfparkaffe bejäße und wenn im Interesse der Erhaltung dieses Kontokorrents bei Mann und Frau die Reigung jum "Sinbringen" ftarfer ausgeprägt ware, als jum "Abheben". Bare aber auch nur bei einem Teil (Mann oder Frau) das Gegenteil der Sall, dann würde die Bestanddauer einer folchen If. Rechnung in den meiften Fallen nur eine furze fein. In folden Gallen ift es für den Betreffen-

den entschieden vorteilhafter, wenn die Geldaufnahme nicht so einfach, also mit etwas Umständlichkeiten und Schwierigkeiten verknüpst ist. Es gibt fleißige und sparsame Leute, die gelegentlich hypoth. Geldaufnahme 500—1000 M. mehr aufnehmen, diesen Betrag bei der Sparkasse anlegen und sich dadurch vor den mit der Geldaufnahme auf Schuldschein verbundenen Umständlichkeiten schützen. (Bürgschaftsleistung, hohe Zinsen 20.).

Derzeit ift das Geld fluffiger, es wird daher eine Raffe Darlebensgesuche nur bann ablehnen, wenn die gebotene Gicherheit nicht ausreichend ift. Daß es für die Raffenbeamten angenehmer ift, wenn die verfügbaren Gelder möglichft in großen Beträgen auf Sporthet ausgeliehen werden fonnen, ift eine bekannte Tatjache und auch begreiflich, benn die Schuldicheindarleben berurjachen durch ihre periodische Erneuerung, durch Bürgichaftoftellung, häufige Erinnerungen, fleine Rapitalbeträge 2c. viel Arbeit. Es durfen aber nicht die Schen bor letterer, fondern einzig und allein nur die Intereffen der Raffe (Sohe des Binefuges und der gebotenen Sicherheit 2c.) bei der Pflege des Ber-fonalkredits ausschlaggebend fein. Rach dem Spartaffengefen konnen die Aktivausstände bis zu einem Biertel auf Schuldichein an Private ausgeliehen werden, worans hervorgeht, daß auch der Gefetgeber die Pflege des Personalfredits als eine we-jentliche Aufgabe der mit Gemeindebürgschaft berfebenen Sparkaffen betrachtet. (Inbezug auf Die Aufgaben ber Sparkaffen wird hingewiesen auf die treffenden Ausführungen des Herrn Sparkaffen-berwalter Lefer in Lahr Seite 59/60 diefer Rr.).

or. Fr. Das auch von uns seinerzeit angetündigte Büchlein "Die Frau Rentmeister und ihr Rechnungsbescheid" von Obergottfried Rhöd (Gottfried Dörr) ist im Kommissionsverlag von Müller und Gräff in Karlsruhe erhältlich. Der Berfasser schilbert die Leiden der Frau Rentmeister, die den Prüfungsbescheid zu der legten von ihrem verstorbenen Manne geführten herrschaftlichen Gutsrechnung beantworten muß. Daß es mit viel Humor geschrieben ist, können Sie aus einigen Proben unter "Humoristisches" ersehen.

Bücherichan.

Ein neuer Führer burch ben bekannten Schwarzwaldluftkurort Triberg ist im Berlage der dortigen Kurverwaltung erschienen. Das 81 Seiten Großoktav umfassende Werkchen ist eine recht beachtenswerte Bermehrung der dem Fremdenverkehr bienenden Literatur.

Der reichhaltige und übersichtlich gegliederte Text stammt aus der Feder des Borsibenden der Kurverwaltung, herrn Bürgermeister de Pellegrini. In lebendiger und anschaulicher Schilderung werden behandelt: die Landschaft, Sage und Geschichte, die berühmte Schwarzwaldbahn, die Stadt Triberg und ihre Einrichtungen, das Erwerdsleben, Klima, Kurmittel und Heilanzeigen, Triberg als internationaler Höhenslufturort, als Wintersportsplay und Winterfurort, die Sehenswürdigkeiten, Geselligkeit und Unterhaltung, die zahlreichen Spaziergänge und Ausflugsgelegenheiten, Auto- und Wagensahrten und gar vieles andere

noch, was der Fremde fonft noch wiffen muß. Etwa 80 wohlgelungene Illuftrationen jum Teil febr hubiche Bemalbeprobuttionen ber Schwarzwaldmaler Brofeffor hafemann und Liebig burchziehen in gefälliger Ab-wechslung ben Text. Zwei Orientierungsfarten über bie nabere und weitere Umgebung Tribergs bilben einen wertvollen Anhang. Gin farbenprachtiger Umichlag, eine Teilanficht ber Triberger Bafferfalle nach bem Entwurfe bes herrn Runftmalers Liebich gibt bem Berichen auch im Meußeren ein gediegenes und anziehendes Gepräge.

Der Führer, ber jum Breife von 60 Bfennig von ber Kurverwaltung zu beziehen ift, wird wesentlich bagu beitragen, bem beliebten Aurorte Triberg viele neue Freunde herrlicher Schwarzwaldnatur guguführen.

Inserate.

Wer eine neue Gemeinderegistratur anzulegen hat, verfaume nicht, fich das in unserm Berlage ericienene

Handbuch für Gemeindebeamte

ein Leitfaden für das Registraturmefen und die Berwaltung der Gemeinden, fowie Mufter unferer

Aktendecken (Pallien)

mit borfeitig gedrudten Aufschriften und rudfeitig mit erlauternden Bemerfungen berfehen, gutommen gulaffen. Es wird damit eine gang erhebliche Zeiterfparnis und bedeutende Erleichte= rung erzielt, und fomit Geld erfpart. Der Berlag:

Bonndorfer Buchdruckerei, Spachholz & Ehrath, Bonndorf, Schwarzw.

Kassenschränke

Stahlpauzerschränke Tresors (Bankgewölbe)

Erstklassige Ausführung

Wilh Weiss Fabr. f. assen Karlsruhe

Gr. Hoflieferant, Lieferant f. Banken, Behörden.

Rechnungsimpressen mit Vordruck

und zwar von § 1 bis § 45 Ginnahmen und Musgaben.

Der Gebrauch biefer Borbrudimpreffen erfpart nicht nur viel Beit, fonbern er vereinfacht und erleichtert auch bie Arbeit ber Rechnungsfteller und ber Revifion. Gie find barum mit Recht beftens empfohlen.

Bonndorfer Budidruderei, Spachholz & Chrath. Boundorf (Schwarzwald).

Bur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umftandlichfeiten zu vermeiben, wolle man fich in allen auf die Beffellung und ben Berfand ber Beitschrift fich beziehenben Angelegenheiten an Die

Gefchäftestelle der Zeitichrift für das Rechnungswesen der Gemeinden ic. in Bonndorf (Schwargw)

in allen übrigen auf ben Inhalt ber Beitschrift fich beziehenden Angelegenheiten aber an bie

Schriftleitung der Zeitschrift für das Bechnungswesen der Gemeinden etc. in Konftang (Schützenftr. 20) wenden. — An ben Berlag in Boundorf find auf die Zeitschrift fich beziehende Sendungen nicht zu bewirfen.

Berlag und Redaftion: Der Amtsrevidenten-Berein für das Großherzogtum Baben, Geichaftsstelle in Bonnborf, Schriftleifung: Amterevifor Bunbichung in Ronftang. - Drud: Grachholz & Chrath, Bonnborf.